



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

06. Oktober 2021

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Änderung der Biogasanlage Steinfeld keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	203
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.10.2021	203
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte	204
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl"	204
Bekanntmachung über die Aufstellung gemäß §2 Abs.1 und Abs.3 und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Discountmarkt Breite Straße 5“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB	205
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Klietz am 26. September 2021	205
Wahlbekanntmachung über die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Klietz am 17. Oktober 2021	205
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bürgermeisterstichwahl am 17. Oktober 2021	206
5. Wasserverband Bismark	
Veröffentlichung Wirtschaftsplan und Gebühren 2022	206
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020	207
1. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabesatzung	208
6. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	208
7. Landkreis Stendal	
Ordnungsverfügung zur Versammlung in Form eines Waldcamps im Losser Forst	208
8. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	219
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	221
Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	223
Feuerwehruwendungs-Richtlinie für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	223

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.
Die Firma

Bioenergie Steinfeld GmbH & Co.KG
Steinfelder Dorfstraße 5, 39628 Bismark (Altmark)

beantragte mit Unterlagen vom 12.08.2021 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der

- Biogasanlage Steinfeld durch:**
- Errichtung eines BHKW-Motors (BHKW 4) mit Gaskühlung, Aktivkohlefilter und Trafo
 - Nutzungsänderung BHKW-Motor 2 – Nutzung als Notstromaggregat
 - Stilllegung BHKW 3 und Nutzung des Containers als Materiallager

am Standort

39628 Bismark OT Steinfeld, Am Schützenplatz
- Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstück 43/1 -

Bei der Biogasanlage Steinfeld handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) und Nummer 8.6.3.2. (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und NAWARO zur Biogaserzeugung).

Nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der Schutzkriterien nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der aufgeführten Schutzkriterien vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Biogasanlage.

Im Zuge der Änderung werden alte Blockheizkraftwerke zur Biogasverwertung (BHKW 2 und 3) stillgelegt bzw. als Notstromaggregate umgewandelt und ein neues BHKW (BHKW 4) installiert. Durch die Änderung ergeben sich keine wesentlich geänderten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 28.09.2021

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

29.09.2021

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am Montag,

den 11.10.2021 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal, Arneburger Straße 28, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Sollte die Sitzung nicht beendet sein, wird der Stadtrat hiermit vorsorglich zur Fortsetzung der Sitzung am 18.10.2021 um 17:00 Uhr eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung

3	Einwohnerfragestunde	
4	Informationen des Stadtratsvorstandes	
5	Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
6	Informationen des Oberbürgermeisters	
7	Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.08.2021	
8	Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Mieterticket, Carsharing, E-Bike-Verleih	A VII/107
9	Antrag vom Ortschaftsrat Borstel auf Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)	A VII/111
10	Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen: Personaloffensive 2021 im Baumt	A VII/112
11	Hauptsatzung	VII/0458
12	Antrag des Stadtratsvorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung	A VII/101/1
13	2. Änderung Schulbezirkssatzung Grundschulen	VII/0468
14	Prüfauftrag für 2 Kindertagesstätten	VII/0505
15	Beschlussfassung Prioritätenlisten Hoch- und Tiefbau	VII/0506
16	Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 für den Landkreis Stendal	VII/0515
17	Standort inklusiver Spielplatz	VII/0518
18	Baumbestattungen im Gebiet der Hansestadt Stendal	VII/0520
19	Prioritätenliste Tiergartenentwicklung	VII/0523
20	Änderung der Tiergartengebührensatzung	VII/0524
21	Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal - Festlegung des Wahltages	VII/0527
22	Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“, Änderung des Geltungsbereiches	VII/0528
23	11. Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“, Änderung des Geltungsbereiches	VII/0530
24	Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ - Beschluss zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	VII/0565
25	Änderung der Straßenreinigungssatzung	VII/0537
26	Beschluss über eine überplanmäßige Mehrausgabe für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung GS/Kita Börgitz“	VII/0513
27	Anfragen/Anregungen	

Nicht öffentlicher Teil

28	Informationen des Stadtratsvorstandes	
29	Informationen des Oberbürgermeisters	
30	Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 18.08.2021	
31	Gerichtsverfahren „Sonnenblick“	VII/0467/2
32	Interimsvereinbarung Gas- und Stromkonzession Kernstadt	VII/0525
33	Interimsvereinbarung Gas- und Stromkonzession Ortsteile	VII/0529
34	Interimsvereinbarung Fernwärme Kernstadt	VII/0534
35	Jahresabschluss 2020 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	VII/0522
36	Einführung bargeldloses Parken in der Hansestadt Stendal/ Auswahl des Betreibers	VII/0509
37	Anfragen/Anregungen	



Peter Sobotta
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte

hier: Inkrafttreten

Mit Bescheid vom 28.07.2021 Az.: **63/545/2018-03348** hat der Landkreis Stendal die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte genehmigt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 17.06.2020 per Beschluss festgestellt.

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgender räumliche Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Mahlpfuhl Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 58, Teilfläche des Flurstückes 1/7 und das Flurstück 133/57.

Die Größe umfasst ca. 2,14 ha und wird als Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Nach Ablauf des Erscheinungstages mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tangerhütte, 06.10.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 17.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Folgender räumliche Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Mahlpfuhl Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 58, Teilfläche des Flurstückes 1/7 und das Flurstück 133/57.

Die Größe umfasst ca. 2,14 ha und wird als Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ tritt mit dem Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Es wird auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.

Tangerhütte, 06.10.2021



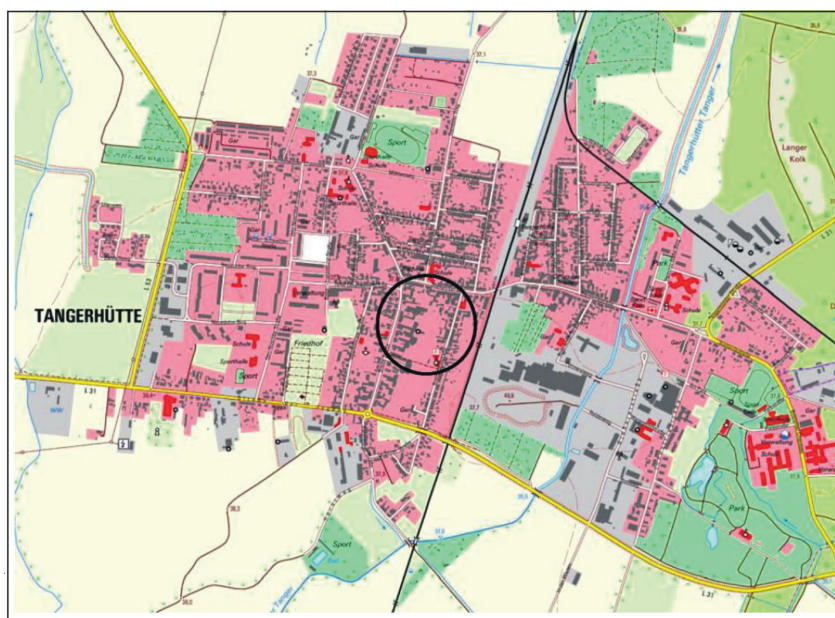

A. Brohm
Bürgermeister
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Aufstellung gemäß § 2 Abs.1 und Abs.3 und die öffentliche Auslegung des Vorwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Discountmarkt Breite Straße 5“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Beschlüsse über die Aufstellung der 5. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes Tangerhütte sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“ Stadt Tangerhütte gefasst.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 400, 401, 402 und eine Teilfläche des Flurstücks 399 der Flur 5 in der Gemarkung Tangerhütte.

Lage in Tangerhütte



[TK10/10 / 2014] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / AZ GO1-5006399/2014

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden. Im Flächennutzungsplan sind derzeit gemischte Bauflächen (M) dargestellt.

Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel für die Grundversorgung.

Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“ Stadt Tangerhütte gemäß § 8 Abs.3 BauGB.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO und der Beschränkung auf die Sortimente der Grundversorgung.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Discountmarkt Breite Straße 5“

Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches erfolgt eine frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse www.tangerhuette.de (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) und im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 – Zimmer 20, 39517 Tangerhütte während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	08.45 – 12.00 Uhr	
Dienstag	08.45 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.45 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.45 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.45 – 12.00 Uhr	

oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung un-

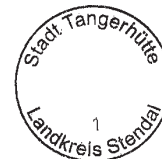
terrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: k.klaehn@tangerhuette.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist auf Grund der Maßnahmen gegen die Corona Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. (Tel. Nr.03935 / 931730).

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Tangerhütte, den 06.10.2021

A. Brohm
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Klietz vom 26. September 2021

Der Verbandsgemeindewahl Ausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2021 folgendes Endergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte gesamt:	1.258
Wähler/innen gesamt:	962
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	958
Gültige Stimmen:	958

Ifd. Nr.	Namen der Bewerber	Stimmenzahl
1	Bauherr, Harald	323
2	Hoffmann, Dirk	83
3	Meiering, Jens	369
4	Peters, Torsten	183

Der Verbandsgemeindewahl Ausschuss stellte fest, dass keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und gemäß § 30 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) eine Stichwahl erforderlich ist.

Die Stichwahl findet am 17. Oktober 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Der Verbandsgemeindewahl Ausschuss beschloss auf seiner Sitzung die Zulassung der beiden unten genannten Bewerber für die Stichwahl, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

1. Bauherr, Harald
2. Meiering, Jens

Schönhausen (Elbe), den 06. Oktober 2021




Friedbold
Verbandsgemeindewahlleiterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Klietz

1. Am Sonntag, dem 17. Oktober 2021 findet die Stichwahl zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Klietz statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Klietz ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Wahlbezirk Klietz | Turnhalle Klietz
Friedenssiedlung, 39524 Klietz |
| 2. Wahlbezirk Neuermark-Lübars | Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstraße 45, 39524 Klietz OT Neuermark-Lübars |
| 3. Wahlbezirk Scharlibbe | Versammlungsraum OFW
Hauptstraße, 39524 Klietz OT Scharlibbe |

3. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl vom 26. September 2021. Es gibt keine neuen Wahlbenachrichtigungen.

Wahlberechtigte, die erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt werden, können nicht automatisch wählen. Sie müssen einen Wahlschein beantragen.

Dies trifft für Personen zu, die

- zwischenzeitlich (bis zum Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- zwischenzeitlich nach einem Wohnortwechsel seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Klietz wohnen,
- aus anderen Gründen zwischenzeitlich das Wahlrecht besitzen.

4. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen zur Stichwahl können im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen und von Personen die erst zur Stichwahl wahlberechtigt werden, bis zum 15. Oktober 2021 von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist bzw. bei plötzlicher Erkrankung, bis zum Wahltag 15.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Briefwahlunterlagen können formlos unter Einhaltung der Mindestangaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum, und Anschrift beantragt werden.

Wer zur ersten Wahl bereits Briefwahlunterlagen abgefordert hat und dies dabei auch für die Stichwahl kenntlich gemacht hat, bekommt automatisch Briefwahlunterlagen zugesandt.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen. Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dies gilt auch für Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind.

7. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zum Bürgermeister eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der amtliche Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

8. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise den Namen des Bewerbers zweifelsfrei kennzeichnet, den er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine/Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

10. Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten Vorsicht und Rücksichtnahme erforderlich. Im Wahlraum sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gelten vor allem die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes und die allgemeinen Hygieneregeln im Wahlraum. Sie sind gebeten, zur Stimmabgabe einen eigenen Stift mitzubringen. Bitte kommen Sie möglichst allein – ohne Begleitperson – zur Wahl; Hilfspersonen sind ausdrücklich zugelassen.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), den 06. Oktober 2021

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zu der Stichwahl der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Klietz

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Klietz findet

am **Montag, dem 18. Oktober 2021, um 16.00 Uhr** im Bürgerzentrum, Beratungsraum 1 (1. OG), Bismarckstr. 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Klietz vom 17. Oktober 2021
2. Mitteilungen, Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Schönhausen (Elbe), den 06. Oktober 2021

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Wasserverband Bismark

Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in den geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16.09.2021 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2022 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.376.300 Eur
die Aufwendungen	1.376.300 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	343.000 Eur
die Ausgaben	343.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner	0 Eur / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022	
Beschäftigte	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser und Grundgebühr 2022

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 3,20 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage und Sammelgrube 2022

1. Die Gebühr für die Kleinkläranlage wird unverändert auf 7,22 €/m³ festgelegt.
2. Die Gebühr für die Sammelgrube wird unverändert auf 4,50 €/m³ festgelegt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022, Schmutzwassergebühr und Grundgebühr 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die Schmutzwassergebühr und Grundgebühr für 2022 wird hiermit gemäß § 102 Abs. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.



Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung hat am 16.09.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	9.093.416,38 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.918.790,77 Euro
Umlaufvermögen	2.173.707,89 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	917,72 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	3.655.838,24 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.476.202,21 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.276.076,96 Euro
Rückstellungen	602.017,69 Euro
Verbindlichkeiten	2.083.280,28 Euro
Jahresüberschuss	160.486,45 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des

Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 19. Juli 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Michael Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Ingo Waacke)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 17.08.2021

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 19.07.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den rechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2020 haben nicht stattgefunden. Unbeschadet dessen verweisen die örtlichen Prüfer auf ihren Vermerk zum Ergebnis der örtlichen Prüfung des Wasserverbandes Bismark vom 02.10.2019, in dem sie unter anderem Hinweise zur Entgeltkalkulation gegeben haben. Beim Umgang mit Jahresüberschüssen ist danach zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA das Gebührenaufkommen (hier Entgeltaufkommen) die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten soll. Am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind daher die tatsächlichen den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen (Nachkalkulation). Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Die Prüfer behalten sich dazu Nachkontrollen vor.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2020 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus. Aufgrund der Corona Pandemie wird auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 16.09.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung- beschlossen:

§ 1 Änderung / Ergänzung § 11 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird nach Satz 1 der Satz „Grundstücke ab einer Größe von 1829 m² gelten als übergroß.“ hinzugefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11. 2021 in Kraft.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 898 T€ festgestellt. Der fortgeschriebene Bilanzgewinn in Höhe von 92 TEUR dient der Liquiditätssicherung.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 20.09.2021

gez. Ingo Engelmeyer Geschäftsführer

Landkreis Stendal Der Landrat



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Ordnungsamt

An alle Teilnehmenden
der Veranstaltung im Losser Forst

Auskunft erteilt: Frau Knospe

Dienstsitz:
Wendstraße 30
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 435

Tel.: + 49 3931 60 7339
Fax: + 49 3931 60 8039
E-Mail: ordnungsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
Protestcamp Losser Forst

Unser Zeichen:
32.03

Datum:
06.10.2021

Landkreis Stendal – Versammlungsbehörde; Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Ordnungsverfügung zur Versammlung in Form eines Waldcamps im Losser Forst

Sehr geehrte Veranstaltungsteilnehmende,

mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.06.2021, bestätigt durch den Beschluss des Obergerichtes Magdeburg vom 02.07.2021, wird Ihre Veranstaltung unter den Schutz des Versammlungsrechts im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge des Landes Sachsen-Anhalt (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA) vom 03.12.2009 (GVBl. LSA S. 558) gestellt.

Im Ergebnis der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sowie des Obergerichtes und des vor Orttermins am 07.07.2021, in dem Ihr auserwählter Sprecher, der auf die Vertreter der Versammlungsbehörde zu kam und das Wort führte, eine Kooperation ablehnte, ergeht zur Durchführung der Veranstaltung in Form eines Waldcamps im Losser Forst auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA) vom 03.12.2009 (GVBl. LSA S. 558) diese

Allgemeinverfügung:

I.

Versammlungsort: Waldgebiet bei Losse, Flurstück 33 in der Flur 2 der Gemarkung Losse, nördlich des Weges (siehe Anlage)
Versammlungsart: Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel als Dauerversammlung
Motto der Versammlung: unbekannt
Kundgebungsmittel: Baumhäuser, Zelte, Plakate, Schilder, Transparente, Banner

II.

Zu der vorgenannten Veranstaltung ergehen zudem folgende beschränkende Verfügungen (Beschränkungen i.S.d. § 13 Abs. 1 VersammlG LSA):

1. Örtlichkeit

Zur Durchführung Ihrer Veranstaltung haben Sie das Flurstück 33 in der Flur 2 der Gemarkung Losse, nördlich des auf diesem Grund vorhandenen Weges (siehe Anlage) ausgewählt. Gemäß dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 02.07.2021 können Sie dieses Teilflurstück weiterhin nutzen. Gegebenenfalls kann eine weitere Ausweitung besprochen werden.

2. Versammlungsleitender

Sie haben der Versammlungsbehörde unter Ordnungsamt@landkreis-stendal.de und der Integrierten Leitstelle des Landkreises Stendal unter info@ils-altmark.de für jeden Versammlungstag am Vortag bis spätestens 12 Uhr einen bzw. für gewisse Zeitabstände zuständigen Versammlungsleitenden für den gesamten Folgetag zu benennen. Die fernmündliche Erreichbarkeit des jeweiligen Versammlungsleitenden ist dauerhaft und jederzeit über eine zu benennende Telefonnummer zu gewährleisten.

3. Bauliche Anlagen

a) Die Nutzung und das Betreten der errichteten baulichen Anlagen in, an und zwischen den Bäumen insbesondere der Baumhäuser und der zum Aufenthalt bestimmten Plattformen ist bis zum Nachweis der Standsicherheit untersagt.

Dazu ist es erforderlich, dass ein Nachweis der Standsicherheit für die gesamten Konstruktionen einschließlich der absturzsichernden Umwehrungen von einem Nachweisberechtigten bzw. einem Prüfer für Standsicherheit gemäß § 65 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu erstellen ist. Für eventuell noch fehlende Umwehrungen sind darin außerdem entsprechende Vorgaben zur konstruktiven Ausbildung zu machen. Alternativ kann die Standsicherheit durch eine gutachterliche Stellungnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Holzbau, Standsicherheit oder einer gleichwertigen Fachrichtung nachgewiesen werden. Auch darin müssen Vorgaben für eventuell notwendige konstruktive Ertüchtigungen z.B. für noch fehlende oder nicht ausreichende Umwehrungen enthalten sein.

Dieser Nachweis hat gegenüber dem Bauordnungsamt des Landkreises Stendal unter bauamt@landkreis-stendal.de oder postalisch unter Bauordnungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal eigenständig zu erfolgen. (telefonische Rückfragen ggf. unter 03931/60-7342 bzw. -7336).

b) Nach dem Vorliegen des Standsicherheitsnachweises bzw. der gutachterlichen Stellungnahme beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal gemäß Ziffer 3 a dieser Verfügung sind die sich daraus ergebenden jeweils notwendigen konstruktiven Ertüchtigungen vorzunehmen, speziell an allen baulichen Anlagen, deren Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt und die bisher nicht bzw. nicht ausreichend gegen Absturz gesichert sind, Umwehrungen gemäß § 37 Bauordnung Sachsen-Anhalt anzubringen. Sofern bestehende Umwehrungen die notwendigen Höhen unterschreiten bzw. als nicht standsicher beurteilt wurden, sind diese ebenfalls konstruktiv zu ertüchtigen.

c) Die sich aus dem Standsicherheitsnachweis bzw. der gutachterlichen Stellungnahme gemäß Ziffer 3 a dieser Verfügung ergebenden konstruktiven Ertüchtigungen sind durch den jeweiligen Ersteller des Nachweises/der gutachterlichen Stellungnahme bzw. durch einen weiteren Nachweisberechtigten gemäß § 65 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder einen anderen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Holzbau, Standsicherheit oder einer gleichwertigen Fachrichtung fachlich zu überwachen.

d) Nach Abschluss der Arbeiten ist die ordnungsgemäße Fertigstellung durch die gemäß Ziffer 3 c bauüberwachende Person gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich unter bauamt@landkreis-stendal.de oder postalisch unter Bauordnungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal zu bestätigen.

4. Flucht- und Rettungswege sowie Evakuierung und Sammelplätze

a) Die Nutzung sämtlicher Anfahrtswege zu der beanspruchten Veranstaltungsfläche ist in keinsten Weise durch die Teilnehmenden zu behindern, damit Einsatz- und Rettungsfahrzeuge Tag und Nacht ein ungehinderter Zugang ermöglicht wird.

Der Aufbau von Blockaden ist im gesamten „Losser Forst“, insbesondere auf der gesamten Veranstaltungsfläche und den Anfahrtswegen, verboten. Etwaige vorhandene Blockaden sind unverzüglich zu beseitigen.

Die von den Teilnehmenden ausgehobenen Löcher im Boden z.B. „Brandschutzgruben“ sind unverzüglich mit Erde zu verschließen und zu verdichten. Erdaushubarbeiten, welche die Anfahrt zu der beanspruchten Veranstaltungsfläche beeinträchtigen, sind verboten.

b) Innerhalb der gesamten Veranstaltungsfläche sind Flucht- und Rettungswege vorzuhalten und durch dauerhaft gut sichtbar, geeignete Schilder auszuweisen. Die Flucht- und Rettungswege sind mindestens an den Stellen zu kennzeichnen, an denen sie ihre Richtung ändern und andere Wege kreuzen. Alle Flucht- und Rettungswege zum Veranstaltungsort sind jederzeit freizuhalten, damit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen ein ungehinderter Zugang zum Veranstaltungsort ermöglicht wird.

c) Für bauliche Anlagen als Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum, die nicht zu ebener Erde liegt, ist unverzüglich mindestens ein Rettungsweg über eine mit der baulichen Anlage fest verbundenen, geprüften und zugelassenen (mit Sicherheitszeichen für „Geprüfte Sicherheit“) sowie bei Bränden mindestens 30 Minuten lang standsichere Leiter zu gewährleisten.

d) Für das Trocknen der Wäsche ist unverzüglich eine dauerhafte zentrale Stelle einzu-

richten, deren Lage der Verbandsgemeinde Seehausen unter 039386/9820 oder per E-Mail unter ordnungsamt@vgem-seehausen.de oder per Post unter Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen ist. Alle übrigen Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. zwischen den Bäumen bis zu einer Höhe von 2,5 m sind unverzüglich zu entfernen.

e) Ich gebe Ihnen auf, unverzüglich, in eigener Verantwortung Vorkehrungen für eine eventuelle Evakuierung des Veranstaltungsgeländes zu treffen, insbesondere auch im Hinblick auf die mögliche Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Camp. Das Rettungs- und Evakuierungskonzept ist unverzüglich der Verbandsgemeinde Seehausen als Träger der Feuerwehr unter ordnungsamt@vgem-seehausen.de und dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal als Träger des Rettungsdienstes unter ordnungsamt@landkreis-stendal.de vorzulegen und abzustimmen. Änderungswünsche der Verbandsgemeinde Seehausen und des Ordnungsamtes des Landkreises Stendal sind einzuarbeiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein konkret zu benennender Sammelplatz außerhalb des Waldes mit sicherer Entfernung dazu auszuweisen und zu kennzeichnen ist. Die Verbandsgemeinde Seehausen bietet dazu das Dorfgemeinschaftshaus Losse, Losse Nr. 21, 39606 Altmärkische Höhe an.

Alle Teilnehmenden sind über den Sammelplatz fortlaufend zu informieren.

f) Im Falle der Notwendigkeit der Evakuierung des Waldes ist unverzüglich durch alle Teilnehmenden der festgelegte Sammelplatz aufzusuchen. Dort ist durch den Versammlungsleitenden die genaue Anzahl der zu Beginn der Evakuierung Teilnehmenden an der Veranstaltung an den Einsatzleiter der Feuerwehren mitzuteilen. Die Anzahl der Teilnehmenden ist unverzüglich zu diesem Zweck durch den Versammlungsleitenden fortlaufend zu erfassen. Sollte kein Versammlungsleitender benannt sein, hat sich jeder Teilnehmende bei der Verbandsgemeinde Seehausen unter 039386/9820 oder per E-Mail unter ordnungsamt@vgem-seehausen.de an- und abzumelden.

5. Brandschutz

a) Ich gebe Ihnen auf, unverzüglich an bzw. in jedem Baumhaus, auf jeder Plattform und an bzw. in jeder am Boden befindlichen Wohnstruktur sowie an jedem am Boden befindlichen Gemeinschaftsplatz jeweils 1 ABC-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B und C mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten.

Feuerlöscher müssen gemäß den Vorgaben nach DIN EN 3 eine gültige Prüfung besitzen.

Die Standorte dieser Feuerlöscher müssen für jeden Veranstaltungsteilnehmenden gut erkennbar sein. Die Standorte sind mit hierfür amtlich vorgeschriebenen Piktogrammen nach ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung von Februar 2013) deutlich kenntlich zu machen.

Die Feuerlöscher sind nur so hoch über dem Fußboden anzubringen, dass auch kleine Personen diese ohne Probleme entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80-120 cm erwiesen. Eine Befestigung darf nur ohne Beschädigung der Bäume erfolgen.

Zusätzlich ist am Boden unverzüglich von den Veranstaltungsteilnehmenden ein eigener Löschwasservorrat mit einem Fassungsvermögen von 20 Kubikmetern (20.000 Liter) für eine eventuelle Brandbekämpfung einzurichten.

b) Die Teilnehmenden haben sich vom 01. März bis 30. September jeden Jahres täglich über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu informieren sowie das Verhalten entsprechend dem § 29 LWaldG LSA anzupassen. Die Information zur aktuellen Waldbrandgefahrenstufe ist unter anderem auf

<http://waldbrandapp.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/index.html> oder <https://www.umwelt-bw.de/meine-umwelt> aber auch in der lokalen Tagespresse zu entnehmen.

c) Die Nutzung von offenem Feuer, Rauchen und offenes Licht sowie das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Dies umfasst auch das Innere der verwendeten Hilfsmittel (z.B. Baumhäuser, Zelte, Tripods).

d) Im Wald und in waldnahen Flächen ist es verboten, durch Rauchen leicht entzündbare Bestände oder Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdienem, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden und brennende oder glimmende Gegenstände in freier Landschaft wegzuerwerfen.

e) Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5

- Es ist verboten, im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen.
- Das Anzünden eines offenen Feuers im Wald, außerhalb von öffentlichen Grillplätzen, und in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ist verboten.

f) Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr) wird neben den Beschränkungen zu den Waldbrandgefahrenstufen 2 und 3 folgende weitere Beschränkung der Versammlung auferlegt:

- die vorgegebene Anzahl der Feuerlöscher (Ziffer 5a dieser Verfügung) ist unverzüglich aufgrund der erhöhten Gefahr einer Brandentstehung zu verdoppeln.

g) Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 (sehr hohe Gefahr)

- ist es verboten, den Wald außerhalb von Wegen zu betreten. Die Veranstaltung ist unverzüglich vorübergehend zu unterbrechen und kann bei Sinken der Waldbrandgefahrenstufe wiederaufgenommen werden.

h) Das Anhäufen und Ansammeln von Brandlasten (z.B. Äste, Zweige, Abfall, Baumaterialien usw.) ist verboten. Bereits vorhandene Anhäufungen und Ansammlungen von Brandlasten sind unverzüglich zu entfernen.

6. Jugendschutz

Kinder und Jugendliche haben täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, an Schultagen von 00:00 Uhr bis zum Ende des Unterrichts das Camp zu verlassen. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ist nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.

7. Unwetterlage

Die Teilnehmenden haben sich täglich über evtl. Unwetterwarnungen zu informieren sowie das Verhalten entsprechend anzupassen. Die Information zur aktuellen Unwetterwarnstufe können der Internetseite

https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html

entnommen werden.

Bei amtlicher Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes (ab Warnstufe rot – Stufe 3), welche den Veranstaltungsort umfasst, müssen alle Teilnehmenden unverzüglich den Veranstaltungsort verlassen und den im Evakuierungskonzept benannten Sammelplatz oder einen anderen sicheren Ort außerhalb des Waldes aufsuchen.

8. Umweltschutz

a) Der Aufbau aller Hilfsmittel ist unter dem größtmöglichen Schutz der Waldflächen und ihres Aufwuchses durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von tiefgründiger Verdichtung zu achten und auf großräumigen Erdaushub zu verzichten.

b) Unvermeidbare Verunreinigungen der Veranstaltungsfläche sind unverzüglich zu beseitigen.

c) Sie sind verpflichtet Ihren Zivilisationsmüll unverzüglich an die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Osterburg zu überlassen. Dazu haben Sie die konkreten Bedingungen (u.a. Art der Entsorgung) mit der ALS eigenständig abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Umweltamt des Landkreises Stendal unter umweltamt@landkreis-stendal.de bzw. unter Landkreis Stendal, Postfach 10 14 55, 39554 Hansestadt Stendal innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung nachzuweisen.

d) Das Füttern von Wildtieren (insbesondere Wildschweinen) mit Speiseabfällen ist verboten. Es dürfen keine Speiseabfälle in der Natur entsorgt werden. Um Reste von Lebensmitteln bis zur Entsorgung aufzubewahren, sind diese in verschließbaren Behältnissen zu lagern.

e) Die Einleitung von Abwasser durch Versickerung ist untersagt und ein standfester, flüssigkeitsundurchlässiger Sammelbehälter ist zu errichten. Das betrifft auch die angelegte Toilette einschließlich Handwaschmöglichkeit und ggf. noch zu errichtende Toiletten einschließlich Handwaschmöglichkeiten.

f) Das anfallende Abwasser und die Fäkalien sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

g) Der Untere Wasserbehörde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Verfügung ein Nachweis unter umweltamt@landkreis-stendal.de bzw. unter Landkreis Stendal, Postfach 10 14 55, 39554 Hansestadt Stendal vorzulegen, dass Sammelbehälter inklusive der entsprechenden Dichtigkeitsnachweise errichtet worden sind. Des Weiteren ist der Entsorgungsnachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung durch den Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg vorzulegen. Dazu haben Sie die konkreten Bedingungen (u.a. Art der Entsorgung) mit dem Wasserverband Stendal-Osterburg eigenständig abzustimmen.

h) Die Verrichtung der Notdurft im Wald ist untersagt.

9. Immissionsschutz

Die Lautstärke der Musik- oder Lautsprecheranlagen ist angemessen zu wählen. Sie darf nicht zur übermäßigen Beeinträchtigung der Anwohner und zur Störung anderer möglicher Veranstaltungen führen. Sonstige technische Geräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

An dem am stärksten von Geräuschen betroffenen Ortsrand von Losse dürfen die auf den jeweiligen Beurteilungszeitraum (tags 16 Stunden, nachts die lauteste volle Nachtstunde) bezogenen Geräuschimmissionen am Tage (06 bis 22 Uhr) einen Beurteilungspegel von 60 dB(A) und nachts (22 bis 06 Uhr) einen Beurteilungspegel von 45 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage nicht über einem Messwert von 90 dB(A) und in der Nacht nicht über einem Messwert von 65 dB(A) liegen.

Im Übrigen ist im Einzelfall den Anweisungen der Versammlungsbehörde/Polizei auf das Einschränken der Lautstärke Folge zu leisten.

10. Tiere

a) Mitgeführte Hunde sind auf dem Veranstaltungsgelände anzuleinen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen sich stets unter der Verfügungsgewalt und in der Einwirkungsmöglichkeit ihres Führers befinden.

b) Ausgenommen von der Beschränkung des Leinenzwangs unter a) sind ausschließlich Assistenzhunde (Jagdhunde, Blindenhunde, Polizeihunde, Hütehunde oder sonstige Diensthunde) in Ausübung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

11. Infektionsschutz

Sollten bei der Veranstaltung mehr als 10 Teilnehmer anwesend sein, gilt folgendes:

a) Die Versammlungsteilnehmenden haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern (2 Metern bei Gesang) zueinander und zu Passanten einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch Warteschlangen zur Essensausgabe oder vor den sanitären Anlagen.

b) Die allgemein gültigen Hygieneregeln gemäß der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV), bzw. aufgrund der besonderen Art der Dauerveranstaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sind einzuhalten und die Teilnehmenden sind in geeigneter Form aktiv darüber zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (2 Metern bei Gesang) zu anderen Personen und die Einhaltung von entsprechenden Verhaltensregeln (wie z.B. Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen etc.).

c) Sie haben sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit der Kontakte in Bezug auf Ihre gesamte Veranstaltung gewahrt wird. Dazu haben Sie von allen Teilnehmenden vollständige Vor- und Zunamen (keine Kosenamen), vollständige Adressen, Telefonnummern und den Zeitraum des Aufenthaltes im Waldcamp in einem Anwesenheitsnachweis (Kontaktliste) im Sinne des § 1 Absatz 3 der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV) zu erfassen. Die Kontaktliste ist vorzuhalten und fortlaufend zu aktualisieren. Diese Liste haben Sie 4 Wochen aufzubewahren. Die Frist zur Löschung (digital) bzw. Vernichtung (in Papierform) einer Liste beginnt mit dem Datum, zu dem die Folgeliste angelegt wurde; bei der letzten Liste mit dem Tag, an dem die Veranstaltung beendet wird. Die Kontaktlisten sind dem für den Veranstaltungsort zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt auf Dauer und bis auf Widerruf.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21.10.2021 als bekanntgegeben und tritt damit gleichzeitig in Kraft.

VI.

Begründungen:

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22.06.2021, bestätigt durch den Beschluss des Obergerichtes Magdeburg vom 02.07.2021, wird Ihre Veranstaltung unter den Schutz des Versammlungsrechts im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge des Landes Sachsen-Anhalt (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA) vom 03.12.2009 (GVBl. LSA S. 558) gestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Versammlungsgesetzes LSA sind gemäß den zugrundeliegenden Beschlüssen gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 VersammlG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ZustVO SOG ist für die Veranstaltung, welche im Losser Forst stattfindet, die Versammlungsbehörde des Landkreises Stendal zuständig.

Verfahrensrechtlich ist ein Einschreiten im Wege einer Allgemeinverfügung gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG geboten, da die Veranstaltungsteilnehmenden der Versammlungsbehörde nicht bekannt sind. Die Personen, die bei den diversen Ortsbesichtigungen im Wald angetroffen wurden, waren bemüht, ihre Identität nicht preiszugeben. Zudem ist davon auszugehen, dass der vor Ort anwesende Personenkreis einem ständigen Wechsel unterliegt. Diese Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an die jeweils anwesenden Veranstaltungsteilnehmenden. Es handelt sich insoweit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis im Sinne von § 35 Satz 2 1. Alt. VwVfG. Die Adressaten können nur in dieser Form Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhalten.

Gemäß § 12 Abs. 3 VersammlG LSA erörtert die zuständige Versammlungsbehörde mit dem Versammlungsleiter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung, insbesondere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, und wirkt auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung hin. Der Versammlungsleiter ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und sachdienliche Fragen zu stellen. Die Versammlungsleitung soll mit den zuständigen Behörden kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und den vorgesehenen Ablauf der Versammlung geben.

Die Veranstaltung im Losser Forst wurde nicht angemeldet. Es hat sich kein Veranstalter oder Versammlungsleitender zu erkennen gegeben. Der Herr, der sowohl am 01.07.2021 als auch am 07.07.2021, die Gespräche für die Veranstaltungsteilnehmer führte, war trotz mehrfacher Nachfrage der Versammlungsbehördenvertreter nicht bereit für ein Kooperationsgespräch, auch nicht in Abwesenheit der Polizei, zur Verfügung zu stehen. Lediglich eine schriftliche Kommunikation mit der Veranstaltung wurde bei dem vor Orttermin angeboten. Ferner erreichte die Versammlungsbehörde am 08.07.2021 eine E-Mail über die eine Kommunikation mit der Veranstaltung möglich sein soll. Es ist jedoch nicht nachprüfbar, wer sich hinter dieser Adresse verbirgt und ob die handelnde Person auch tatsächlich den Willen der Veranstaltungsteilnehmenden/Veranstaltenden widerspiegelt und ob sich die hinter der E-Mailadresse stehende Person(en) überhaupt verlässlich im Waldcamp aufhält/aufhalten. Eine Kooperation ist daher weder mit einem Veranstaltenden noch mit einer anderen anwesenden Person möglich gewesen.

Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gem. Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage.

Nach § 13 Absatz 1 VersammlG LSA kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre.

Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, wenn zentralen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Schaden droht (vgl. BVerfG, B. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81).

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot nur zum Schutz anderer elementarer Rechtsgüter in Betracht (BVerfGE 69, 315, 353 - Brokdorf). Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn dies im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zum Schutze anderer mindestens gleichwertiger Rechte notwendig ist. Dies ist bei der vorliegenden Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Durch die verfügten Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltung, welche dem Schutz des Versammlungsrechtes unterliegt, einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit so weit wie möglich reduziert werden.

Die Auflagen zu II. werden nachfolgend begründet:

Nr. 1

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein durch die Veranstaltungsteilnehmenden ausgesuchtes privates Waldgrundstück. Auf diesem haben sie ihren Veranstaltungsplatz eingerichtet. Bei Erweiterungen des Waldcamps kann eine entsprechende Anpassung der Veranstaltungsfläche vorgenommen werden. Gern kann dazu Kontakt zur Versammlungsbehörde aufgenommen werden. Dazu stehen wir zu Abstimmungen mit dem zu benennenden Versammlungsleitenden telefonisch unter 03931/607800 bzw. 03931/607339 sowie persönlich in der Wendstraße 30 in 39576 Hansestadt Stendal zu den Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von 9 -12 sowie 14 – 17 Uhr zur Verfügung. Bis jetzt wurden Kooperationsgespräche jedoch abgelehnt. Ein Kooperieren mit einem Versammlungsleitenden o.ä. war leider nicht möglich. Daher konnte ein weitergehender Wille nicht festgestellt werden. Ein Kooperieren über eine allgemeine E-Mailadresse ist aus Sicht der Versammlungsbehörde nicht zielführend. Es ist nicht sicher, wer sich hinter dieser E-Mailadresse verbirgt und ob dies tatsächlich die Teilnehmenden des Waldcamps bei Losse sind.

Weitere im Bau befindliche Einrichtungen auf einem weiteren Grundstück wurden bei dem Termin vor Ort am 07.07.2021 aufgenommen. Daran waren keine versammlungsrechtlichen Elemente zu erkennen und auch keine Personen anwesend. Es ist durch die Entfernung zwischen den Bauten nicht zweifelsfrei festzustellen, dass es sich dabei um eine verbundene Veranstaltung handelt. Es könnten auch zwei eigenständige Veranstaltungen sein.

Darüber hinaus muss es für den Brandschutz eine festgelegte Versammlungsfläche geben. Um diese wird ein Wundstreifen angelegt, damit das Feuer am Boden sich nicht ungehindert ausbreiten kann. Dies dient dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden, aber auch dem Waldeigentümer, denn auch dieser wird nicht nur durch das Waldcamp an sich, sondern auch bei Waldbränden, in seinem Eigentum beschädigt.

Nr. 2

Gemäß § 16 Absatz 1 VersammlG LSA i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 VersammlG LSA muss jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben.

Eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 2 VersammlG LSA (Spontanversammlung) ist hier nicht erkennbar, da die Versammlungsteilnehmenden einem Aufruf der Gruppierung „#MOBILEIBT“ in sozialen Medien wie Twitter und Facebook folgten und somit im Bewusstsein der Teilnahme an einer Veranstaltung, die unter den Schutz des Versammlungsrechtes zu stellen ist, den Losser Forst aufsuchten.

Dieses erfolgte bereits unter Mitführen von Kundgebungsmitteln, wie zum Beispiel Plakaten, Schildern, Bannern und Zelten. Auch die Geschwindigkeit des Aufbaus der Baumhäuser bei der derzeitigen schlechten Rohstoffsituation spricht sehr für eine geplante Veranstaltung. In der Gesamtschau ist daher nicht von einer Spontanversammlung, welche keines Versammlungsleiters bedarf, auszugehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 VersammlG LSA muss eine öffentliche Versammlung einen Leiter oder eine Leiterin haben. Dieser oder diese hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und Straftaten aus der Versammlung heraus zu unterbinden. Zudem ist der Leiter oder die Leiterin für die Durchsetzung der Auflagen, den störungsfreien Verlauf und die Einhaltung der zeitlichen und räumlichen Vorgaben verantwortlich.

Bei der von Ihnen durchgeführten Veranstaltung handelt es sich um eine sogenannte „Dauerversammlung“, deren Ende der Versammlungsbehörde bisher unbekannt ist. Hierbei ist

es tatsächlich ausgeschlossen, dass lediglich eine Person über den gesamten Zeitraum in verantwortlicher Weise die Leitung übernehmen könnte. Deshalb ist es erforderlich, dass mehrere Personen benannt werden, die zu bestimmten festgelegten Zeiten die Veranstaltung leiten. Damit der Versammlungsbehörde die jeweils verantwortliche versammlungsleitende Person als unmittelbarer Ansprechpartner bekannt ist, erweist es sich als unerlässlich, dass Sie einen „Einsatz- oder Dienstplan“ erstellen, der über die Dauer von 24 Stunden an allen Veranstaltungstagen die jeweils verantwortliche leitende Person ausweist.

Es wurde am 08.07.2021 per E-Mail Kontakt unter anderem zum Ordnungsamt des Landkreises Stendal als zuständige Versammlungsbehörde aufgenommen. Jedoch ist, wie bereits ausgeführt, unklar, wer die handelnden Personen hinter dieser E-Mailadresse sind und ob sie den Willen der Veranstaltungsteilnehmenden widerspiegeln sowie ob sich diese Personen überhaupt im Waldcamp im Losser Forst aufhalten. Daher wäre es nicht auszuschließen, dass es bei der Kontaktaufnahme z.B. im Brandfall zu unnötigen Alarmierungsketten kommt. Hinzu kommt, dass die Kontaktaufnahme mittels Telefon schlichtweg schneller erfolgen kann, als das Verfassen einer E-Mail und die anschließende Ungewissheit, ob die Veranstaltungsteilnehmenden tatsächlich Kenntnis von dieser Meldung z.B. Brandfall erhalten. In einer Notfallsituation können unnötige zeitliche Verzögerungen Leben kosten, weshalb von der Kontaktaufnahme mittels E-Mail seitens der Versammlungsbehörde abgesehen werden muss. Ferner wechselt der Kreis der Teilnehmenden und es muss ein autorisierter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die fernmündliche Erreichbarkeit kann über Mobilrufnummern der jeweiligen veranstaltungsleitenden Person ermöglicht werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es im Einzelfall auch zu Störungen in der Netzabdeckung der verschiedenen Mobilfunkanbieter kommen könnte. Deshalb ist es erforderlich, dass der jeweiligen veranstaltungsleitenden Person ein Mobiltelefon zur Verfügung steht, bei dem an der Örtlichkeit im Losser Forst auch eine Netzabdeckung durch den Telefonanbieter gewährleistet ist.

Er oder sie hat sich während der gesamten Einsatzzeit im Camp aufzuhalten.

Durch die Erweiterung der Verpflichtung der Bekanntgabe der fernmündlichen Erreichbarkeit der veranstaltungsleitenden Person, auch an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Stendal, wird sichergestellt, dass Ihre Veranstaltung im Unglücks- oder Notfall zeitnah erreicht und angesprochen werden kann, um etwaige Mitteilungen, Anordnungen und Sicherheitshinweise unmittelbar bekannt zu machen. Dies ist im Hinblick auf die Lage des Camps in einem Waldstück sehr wichtig, da es jederzeit zu Waldbränden, Unwettern oder sonstigen Unglücks- und Katastrophenfällen kommen und eine Evakuierung notwendig werden kann. In der Integrierten Leitstelle kommen die Meldungen über Brände und andere Unglücks- sowie Katastrophenfälle als erstes an. In einem solchen Fall kommt es darauf an, die Teilnehmenden so früh wie möglich zu informieren, um den Schaden für Leib und Leben so gering wie nur möglich zu halten. Jegliche Alarmierungskette z.B. über die Mitarbeiter der Versammlungsbehörde führt zu einem Zeitverlust, der letztlich zu Verletzungen der Teilnehmenden oder sogar zum Tod führen können. Daher sind mildere, gleich wirksame Mittel nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Campteilnehmer überwiegt hier dem Interesse der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 GG, nach außen hin als leiterlose Versammlung aufzutreten. Die Auflage dient, wie bereits dargestellt, dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden und stellt schnellere Absprachen, Evakuierungsmaßnahmen und Personenrettungen auf dem Veranstaltungsgelände sicher. Demgegenüber ist der Eingriff in die Versammlungsfreiheit nicht so stark, dass er in einem groben Missverhältnis zum Nutzen der Auflage stünde. Durch die Benennung eines Verantwortlichen entstehen der Versammlung keine nennenswerten Nachteile; sie wird in ihrer Durchführung hierdurch nicht eingeschränkt.

Nr. 3:

a)

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.07.1973 zum Aktenzeichen 1C 23/72 ist eine konkrete Gefahr dann anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Dabei gibt es allerdings Sachverhalte, in denen die vom Gesetzgeber zum Anlass normativer Regelungen genommene Gefährlichkeit bestimmter Sachverhalte ohne weiteres das Vorliegen auch einer konkreten Gefahr im Einzelfall indiziert. In diesen Fällen kann häufig schon aus der ohne weiteres feststellbaren Nichteinhaltung einer Norm, die generelle Anforderungen an die Abwehr von Gefahren durch bestimmte, normativ vorgeschriebene Sicherheitsstandards stellt, zugleich der Schluss gezogen werden, dass bei einem Fehlen solcher Standards im jeweiligen Einzelfall auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt gerechnet werden muss und deshalb auch die für das Einschreiten im Einzelfall erforderliche konkrete Gefahr gegeben ist.

Bei der vorliegenden Veranstaltung handelt es sich um eine Dauerveranstaltung, deren Ende der Versammlungsbehörde nicht bekannt ist. Nach Aussage des Vorhabenträgers werden die „besetzten Bäume“ nicht vor 2025 gefällt. Damit sind die ungenehmigten und damit ungeprüften Konstruktionen über mehrere Jahre mit großer Wahrscheinlichkeit extremen Witterungsereignissen (z.B. Herbststürmen, Eisregen, Starkniederschlagsereignissen und extremen Trockenperioden) ausgesetzt, die die Stabilität der mit Seilen, Balken und Brettern errichteten „Baumhäuser“ und Plattformen im Laufe der Jahre stark gefährden werden. Aufgrund der absehbaren Langfristigkeit ist davon auszugehen, dass der Tatbestand einer konkreten Gefahr in Anbetracht der teilweise fehlenden Absturzsicherungen und einer nicht bestätigten Standsicherheit vorliegt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die sichere Benutzung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen ist der Standsicherheitsnachweis. Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden LBauO LSA) verlangt in § 12 Absatz 1 Satz 1, dass jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein muss.

Am 07. Mai 2021 wurde durch Mitarbeiter des Bauordnungsamtes des Landkreises Stendal eine Ortsbegehung des Camps durchgeführt. Die in mindestens 5 - 8 m Höhe errichteten Baumhäuser und Plattformen konnten hierbei lediglich vom Waldboden aus in Augenschein genommen werden. Zutritt zu den Baumhäusern wurde den zuständigen Behörden bisher durch die Teilnehmenden nicht gewährt.

Die Standsicherheit der im Losser Forst errichteten Baumhäuser, Plattformen und sonstiger

Konstruktionen in den Bäumen ist höchst fraglich. Unbekannt sind die konkret verwendeten Bauteile insbesondere ihre Dimensionen, die Art und die Beschaffenheit der Verbindungselemente und eventuell weiterer konstruktiver Bestandteile, beispielsweise der Rundhölzer, die als Aufenthaltsplattformen und zum Teil Böden von Baumhäusern dienen, sowie die Qualität der verwendeten Seile, die die jeweiligen Konstruktionen im Baum verankern bzw. diese halten.

Insbesondere aus der Höhe der hier vorgefundenen baulichen Anlagen ergeben sich zusätzliche Gefahren für Leib und Leben für die Nutzer der Baumhäuser bzw. weiterer unbeteiligter Dritter, die sich in unmittelbarer Nähe dieser baulichen Anlagen aufhalten, z.B. darunter hindurchgehen und darunter sitzen.

Das Fehlen eines Standsicherheitsnachweises für jedes Baumhaus stellt hier eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Nutzer der Baumhäuser dar. Diese besteht darin, dass Baumhäuser zu Boden stürzen und Menschen mit sich reißen können bzw. auf Menschen stürzen können, wenn sie nicht standsicher sind bzw. Menschen abstürzen, weil die Umwehrungen nicht ausreichend nach den gesetzlichen Vorgaben dimensioniert wurden.

Ebenso ist die Standsicherheit für ein gefahrloses Eingreifen durch Kräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehren erforderlich, da diese unter Umständen mit schwerem oder sperrigem Gerät zu Unfallopfern oder zu rettenden Personen in die Baumhäuser gelangen müssen und dort unter Umständen eine Erstversorgung durchführen müssen oder bewusste oder leblose Personen bergen müssen.

Einige Baumhäuser bestehen lediglich aus einer Bodenplattform und sind mit einer Plane bzw. Folie zeltähnlich überdacht. Andere sind seitlich an Bäumen mit Seilen befestigt, wobei die gesamte Traglast an dieser Umschlingung des Baumes mit einem Seil unbekannter Festigkeit und Qualität hängt.

Das scheinbar für alle Teilnehmenden zugängliche und auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzte sogenannte „Tokio Hotel“ ist ebenfalls mit Mobiliar ausgestattet (seitlich über einer Wand bzw. Lücke in der Folie/Plane einsehbar). Die Traglast der Bodenplattform muss deutlich höher angesetzt werden als die der Baumhäuser, welche als reine Schlafplätze genutzt oder nur von 1-2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Traglast der Bodenplatte des „Tokio Hotels“ könnte bei einer übermäßigen Belastung durch zu viele Personen und aufgestelltes Mobiliar im Baumhaus oder an dessen eventuell unzureichender Umwehrung zu Boden stürzen und Teilnehmende könnten sich dabei schwere Verletzungen zufügen bzw. sogar tödlich verunglücken.

Bei einer zu starken Belastung von Bodenplattformen und verwendeten Seilen besteht die Gefahr des Zerberstens einzelner oder bei auftretender Kettenreaktion mehrerer Hölzer oder dem Aufspießen von beschädigten oder unzureichenden Seilen, die zum Absturz von Baumhäusern und darin befindlichen Personen führen und unter Umständen ebenfalls darunter befindliche Personen gefährden würden.

Weiterhin ist auch die konkrete Ausbildung der Überdachungen und deren Widerstandsfähigkeit gegen z.B. Wind- und Schneelasten unbekannt. Es ist denkbar, dass bei (starken) Winden sich lösende Teile der „Dachkonstruktionen“ andere Bauteile mit aus dem konstruktiven Verbund ziehen und somit ebenfalls den Absturz von Personen nach sich ziehen würden.

Letztendlich unbekannt ist auch der Zustand der Bäume bzw. der Äste, die die Lasten der Baumhäuser und Plattformen aufnehmen müssen. Kommt es zum Abbrechen von Ästen oder Abknicken von ganzen Baumstämmen, können diese Ereignisse die Konstruktionen beschädigen oder diese mit in die Tiefe reißen und dabei Menschen gefährden.

Schon die Bedenken in Bezug auf die Standsicherheit einer ungenehmigten baulichen Anlage rechtfertigen im Normalfall die sofortige Vollziehung einer Abbruchverfügung – und damit erst recht die Nutzungsuntersagung - soweit dies zur Abwendung der Gefahren, die sich aus der zweifelhaften Standsicherheit ergeben können, notwendig ist.

Bei einer entsprechenden Abrissverfügung würden jedoch die als Kundgebungsmittel eingesetzten baulichen Anlagen beseitigt werden müssen, was dem Zweck der Veranstaltung entgegenläuft. Auch die baulichen Anlagen sind mit unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit zu stellen. Daher ist in der Interessenabwägung das mildeste Mittel zu wählen. Um die baulichen Anlagen als solches zu erhalten, wurde kein Abriss verfügt. Jedoch sind die über allem stehenden Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit sowie der körperlichen Unversehrtheit mit der Versammlungsfreiheit auszugleichen. Daher ist es notwendig, dass die baulichen Anlagen zwar bestehen bleiben können, jedoch ein entsprechender Standsicherheitsnachweis als milderes Mittel erforderlich ist. Dieser ist aufgrund der Wichtigkeit der Schutzgüter durch entsprechend qualifiziertes Personal mit einer hohen Fachkompetenz zu erbringen. Der für die Erstellung des Nachweises vorgegebene Personenkreis hat in der Regel langjährige Berufserfahrung und unterliegt damit keiner weiteren Prüfpflicht, so dass die Freigabe zur Nutzung der baulichen Anlagen schneller erfolgen kann. Sobald dieser erbracht wurde, die evtl. darin enthaltenen Mängel beseitigt wurden sowie die entsprechenden Nachweise dem Bauordnungsamt übergeben wurden, können die baulichen Anlagen wieder genutzt werden, da dann von einer Standsicherheit ausgegangen werden kann.

Die Auflage ist erforderlich für die sichere Benutzung der Baumhäuser und Plattformen im Camp durch die Teilnehmenden der Veranstaltung und wenn nötig der hilfeleistenden Kräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes.

b)
Nach Vorliegen des Standsicherheitsnachweises gemäß Punkt 3 a dieser Verfügung sind alle für die notwendige Standsicherheit erforderlichen konstruktiven Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, damit die baulichen Anlagen sicher genutzt werden können. Dies dient dem Schutz der Teilnehmenden und ggf., wenn nötig der hilfeleistenden Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Bei der Besichtigung am 07.07.2021 ist bereits an mehreren baulichen Anlagen aufgefallen, dass die Umwehrungen nicht ausreichend ausgebildet wurden bzw. keine Umwehrungen vorhanden waren. Nach § 37 BauO LSA sind Flächen, die zum Begehen bestimmt sind, zu umwehren, die unmittelbar an mehr als 1 Meter tiefer

liegende Flächen angrenzen.

Dieses ist hier gegeben. Die Baumhäuser befinden sich in Höhen von mindestens 5 – 8 Metern über dem Waldboden. In diesen findet das Leben der Teilnehmenden (u.a. Schlafen, Essen, Gesprächen, Videoaufzeichnungen für das Internet usw.) statt.

Umwehrungen müssen gemäß § 37 Abs. 4 BauO LSA bei Höhen von 1 – 12 m Höhe des Bauwerks über dem Boden 0,9 Meter hoch sein und bei über 12 Metern Höhe des Bauwerks über dem Boden 1,1 Meter hoch sein. Ferner müssen die Umwehrungen so gebaut und befestigt sein, dass sie der Anpralllast eines erwachsenen Menschen standhalten.

Bei der Höhe der Baumhäuser ohne eine Umwehrung besteht eine erhebliche Gefahr eines Absturzes der Teilnehmenden. Gerade auf den unebenen Grundflächen der Baumhäuser (Rundhölzer) kann ein Teilnehmer schnell ins Straucheln geraten und im ungünstigsten Fall ungebremst aus einem Baumhaus fallen. Die Benutzung der Baumhäuser in den Nachtstunden birgt hier auch zusätzliche Gefahren durch Dunkelheit (Nichterkennen von möglichen Stolperstellen). Befindet sich an der Plattform bzw. an offenen Seiten der Baumhäuser und Plattformen keine Umwehrung, stürzt die Person ungebremst in die Tiefe. Wurde eine Umwehrung errichtet, ist in diesem Fall fraglich, ob diese der Anpralllast eines Erwachsenen standhält.

In die Abwägung der Interessen wurden diverse Maßnahmen einbezogen. Um den Schutz der Personen zu gewährleisten, ist es beispielsweise möglich, dass sich die Personen dauerhaft angeleint in den baulichen Anlagen aufhalten. Eine dauerhafte Anleinplicht der Teilnehmenden in den Baumhäusern und beim Besteigen der Baumhäuser beeinträchtigt die Teilnehmenden zu sehr. Beispielsweise ist Schlafen im angeleinten Zustand und entsprechend entfernt von der Absturzkante, ein zu starker Eingriff in die Gewohnheiten der Teilnehmenden, so dass die Pflicht zum Anleinen als stärkerer Eingriff gesehen wird. Ferner wurde das Anbringen von Schutznetzen geprüft. Das aufwendige Spannen von Fangnetzen dort, wo Absturzgefahren drohen, ist den Teilnehmenden ebenfalls nicht zumutbar, da hier Kosten entstehen für die veranstaltenden Personen und ein erheblicher Arbeitsaufwand.

Das gleiche gilt für die evtl. notwendig werdende Ertüchtigung der baulichen Anlagen. Ohne diese kann der Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden nicht begegnet werden. Eine weniger einschränkende Maßnahme, die gleich effizient ist, ist nicht erkennbar.

c - d)

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt geht bei einem Bau von folgender Aufgabenteilung aus:

Grundsätzlich ist der Bauherr oder die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von baulichen Anlagen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 51 BauO LSA).

Bei den anderen am Bau Beteiligten ist zunächst der Entwurfsverfasser dafür verantwortlich, dass sein Entwurf vollständig und brauchbar ist und die jeweiligen Einzelzeichnungen und -berechnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 53 BauO LSA).

Der Bauunternehmer wiederum ist dafür verantwortlich, dass die ihm übertragenen Arbeiten rechtskonform ausgeführt werden, dass der sichere Betrieb der Baustelle gewährleistet ist und die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte erbracht werden und auf der Baustelle vorliegen (§ 54 BauO LSA).

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird, und die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er ist ferner für den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und für das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen verantwortlich und muss daher über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (§ 55 BauO LSA).

Auf die im Waldcamp im Losser Forst errichteten baulichen Anlagen trifft diese im Regelfall vorliegende Aufgaben- und Verantwortungsteilung jedoch nicht zu. Da es sich im Kern um die Erfüllung sicherheitsrelevanter Anforderungen handelt, deren Erfüllung eine entsprechende Sachkunde erfordern, ist es notwendig, dass zum Schutz von Leib und Leben die konstruktiven Ertüchtigungen fachkundig überwacht werden, um die Standsicherheit der baulichen Anlagen sicherzustellen (Gefahrenbeurteilung siehe 3a). Der mit der Überwachung Beauftragte hat darüber hinaus der Bauaufsichtsbehörde die mängelfreie Ausführung zu bestätigen.

Diese Auflagen sind erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Baumhäuser und Plattformen künftig standsicher sind und gefahrlos durch die Teilnehmenden genutzt werden können. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht gegeben, da hierfür eine spezielle fachliche Eignung in Anbetracht der Wichtigkeit der zu schützenden Güter erforderlich ist.

Nr. 4:

a)

Die Veranstaltung findet in einem privaten Waldstück bei Losse statt. Bei dem Losser Forst handelt es sich um ein Gebiet der Waldbrandgefahrenklasse A. Dies bedeutet, dass dort eine allgemein sehr hohe Waldbrandgefährdung und Gefahr durch Großbrände vorliegt. Damit gehört der Losser Forst zu den Gebieten mit der höchsten Waldbrandgefährdung im Land Sachsen-Anhalt. Dies bedeutet eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden sowie unbeteiligter Dritter. An dieses große, zusammenhängende Waldgebiet grenzen diverse Orte in unmittelbarer Nähe, deren Bewohner bei einem Waldbrand durch den Brand selbst, aber vor allem auch aufgrund von Rauchentwicklungen, in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ferner besteht auch eine Gefahr für das Eigentum der Waldeigentümer des gesamten Waldgebietes. Auch können bei diversen Unwetterlagen, aber auch bei der Nutzung der Baumhäuser, Unglücksfälle eintreten. Folglich muss es den Feuerwehren, dem Rettungsdienst und der Polizei zu Rettungszwecken jederzeit möglich sein, schnell an und auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen.

Dies ist momentan nicht gewährleistet. Die aktuellen Zustände im Veranstaltungsort stellen daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Beispielsweise wurden bei der Begehung am 07.07.2021 zwei tiefe Löcher im Wundstreifen an möglichen Zufahrten zum Veranstaltungsgelände festgestellt. Ferner wurden mehrfach Waldwege durch Holzkonstruktionen

versperrt und beschildert beispielsweise auf der Rückseite eines rechtswidrig entwendeten Landtagswahlplakates der Alternative für Deutschland (AfD) mit den Worten: „Hier beginnt die AUTONOME ZONE ALTMARK Ab hier endet die Zuständigkeit DEUTSCHER BEHÖRDEN Zuwiderhandlung wird mit FREIHEIT bestraft!“. Außerdem wurden mehrere Gräben, die wohl als „Brandschutzgruben“ dienen sollen, sowie Löcher auf Waldwegen direkt an und in der Nähe der Veranstaltung geschaufelt. Die „Brandschutzgruben“ wurden an vereinzelt Stellen mit Holzbrettern als „Überbrückung“ versehen, die teilweise einen sehr instabilen Eindruck machten. Bei einem möglichen Rettungseinsatz bei schlechten Sichtverhältnissen kann es daher dazu kommen, dass die Rettungskräfte die Löcher übersehen und in Folge dessen stürzen und sich selber verletzen. Gleiches gilt auch, wenn die Einsatzkräfte mit teils schwerer Ausrüstung die instabilen Holzbretter überqueren und diese dann unter der Last einbrechen.

Daher sind die Blockaden und „Brandschutzgruben“ sowie sonstige von den Teilnehmenden ausgehobenen Löcher im Boden unverzüglich zu beseitigen bzw. zu schließen. Unverzüglich bedeutet nicht sofort, sondern nach § 121 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Durch die Auflage soll es den Einsatzkräften bei einem Brand oder sonstigen Katastrophen-/Unglücksfall möglich sein, schnell und ungehindert den Veranstaltungsort zu erreichen. Dies dient dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmer, aber auch der Anwohner der angrenzenden Orte, wenn es um die Löschung eines Brands geht. Die Auflage ist erforderlich, um diesen legitimen Zweck zu erreichen. Es ist kein milderes Mittel in Sicht, welches gleich wirksam ist. So ist es ausgeschlossen, die Auflage auf nur gewisse Waldwege zu begrenzen, da die zurückliegende Zeit seit Beginn der Veranstaltung gezeigt hat, dass die Wege immer schlechter zu befahren sind und je nach Witterung einige Wege bzw. Wegeabschnitte nicht ohne Probleme (z.B. wegen Versandung, Verschlammung) befahren werden können. Daher ist es erforderlich alle Wege insgesamt freizuhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände aufgrund der Waldlage des Camps mit einem Kraftfahrzeug bzw. Einsatzfahrzeug ausschließlich über die dort vorhandenen Wege möglich ist. Die Wege müssen dauerhaft freigehalten werden, da es im Brand- oder sonstigen Unglücks- bzw. Katastrophenfall auf jede Sekunde ankommen und nicht gewartet werden kann, bis Sie den Rettungskräften den Weg zum Veranstaltungsort freimachen.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in Ihr Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort freigehalten werden muss, beeinträchtigt die Durchführung des Camps nicht. Die von den Veranstaltungsteilnehmenden ausgehobenen und als „Brandschutzgruben“ titulierten Erdlöcher erfüllen keinen Brandschutzzweck; diesen erfüllen bereits die vom Landeszentrum Wald ausgehobenen Wundstreifen. Das Landeszentrum Wald hatte um die Veranstaltungsfläche einen sogenannten Wundstreifen gezogen, um der Ausbreitung von Bodenbränden entgegen zu wirken. Zudem stellen die Bretter und ähnlich hölzernen Gegenstände, die teilweise über die „Brandschutzgruben“ gelegt wurden, eine erneute Gefahr für die Ausbreitung von Bodenbränden dar, die gerade durch die Wundstreifen verhindert werden soll, so dass diese Maßnahmen dem Zweck des angelegten Wundstreifens entgegenlaufen. Die Löcher stellen auch sonst kein Kundgebungsmittel dar. Gleiches gilt für die errichteten Blockaden, deren Entfernung ebenfalls keinen wesentlichen Eingriff in Ihr Grundrecht nach Art. 8 GG bedeutet, da sie keinen wesentlichen Zweck für die Durchführung der Veranstaltung erfüllt. Das Waldstück ist öffentlich. Das Grundrecht aus Art. 8 GG berechtigt nicht dazu, öffentliche Plätze auf Dauer zu blockieren und Dritten den Zutritt hierauf zu verbieten.

b)

Aufgrund derselben, unter a) aufgeführten Gefahren für Leib und Leben ist es unbedingt notwendig, dass alle Rettungswege zum Veranstaltungsgelände hin und auf dem Veranstaltungsgelände freigehalten werden.

Wie ebenfalls bereits unter a) erläutert, ist dies aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten vor Ort nicht gewährleistet.

Daher sind auf der gesamten Veranstaltungsfläche Flucht- und Rettungswege vorzuhalten und jederzeit freizuhalten. Dies dient, ähnlich wie die Nr. 4a) dazu, den Einsatzkräften im Brand- oder sonstigen Unglücks- und Katastrophenfall einen schnellen Zugriff auf die Veranstaltung und damit einen schnellen Rettungseinsatz zu ermöglichen. Gleichzeitig ermöglicht dies auch den Campsteilnehmern, im Unglücks- und Katastrophenfall schnell, geordnet und unter geringer eigener Gefährdung den Veranstaltungsort zu verlassen. Die Vorgabe, die Flucht- und Rettungswege durch geeignete Schilder dauerhaft gut sichtbar auszuweisen, erfüllt mehrere Zwecke. Zum einen weiß so jeder Veranstaltungsteilnehmer sofort, wie das Camp im Unglücks- und Katastrophenfall sicher verlassen werden kann. Gerade da der Teilnehmerkreis einer gewissen Fluktuation unterliegt, ist dies besonders wichtig. Durch die Auflage, dass diese Schilder stets gut sichtbar sein sollen, wird sichergestellt, dass die Rettungswege auch bei schlechten Sichtverhältnissen jederzeit schnell auffindig gemacht werden können.

Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Es ist zwingend erforderlich, die Rettungswege stets freizuhalten, da ein Katastrophen- oder Unglücksfall jederzeit ohne Vorwarnung eintreten und es dann auf jede Sekunde ankommen kann. Es kann dann nicht gewartet werden, bis die Flucht- und Rettungswege erst von Hindernissen befreit werden. Es ist auch erforderlich, dass die Flucht- und Rettungswege durch stets gut sichtbare, geeignete Schilder ausgewiesen sind. Durch den stetigen Wechsel im Teilnehmerkreis wäre es sonst notwendig, jedem Neuzugang die Flucht- und Rettungswege genauestens zu erklären. Je nachdem, ob eine Versammlungsleitung vorhanden ist, könnte diese Unterrichtung nicht erfolgen, wenn sich niemand hierfür für zuständig hält. Außerdem ist es denkbar, dass die Teilnehmer, selbst wenn sie über die Rettungswege im Vorhinein aufgeklärt wurden, im Unglücksfall in Panik geraten und die Lage der Flucht- und Rettungswege vergessen. Durch die gut sichtbare Beschilderung wird sichergestellt, dass die Teilnehmer auch in dieser Stresssituation die Wege schnell finden können. Da es sich bei der Veranstaltungsfläche um eine Fläche im Freien handelt, die naturgemäß nicht stets beleuchtet sein kann, ist es auch zwingend notwendig, dass zumindest die Rettungswege stets gut sichtbar sind. Letztlich dient diese Auflage auch der Lokalisierung der Flucht- und Rettungswege durch die Rettungskräfte, die die Wege im

Zweifel nicht bereits kennen.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in Ihr Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Ihre Veranstaltung wird durch die Einrichtung und das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen nicht wesentlich beeinträchtigt. Hinsichtlich der gut sichtbaren Beschilderung wurde Ihnen bewusst nicht vorgegeben, wie Sie die Schilder stets gut sichtbar halten sollen, um Sie nicht unnötig in der Ausgestaltung Ihrer Veranstaltung zu beeinträchtigen.

c)

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelt in § 32, dass für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen. Dabei ist der erste Rettungsweg bei Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe zu führen. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle sein. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Oberkante der Umwehrung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Stelle nicht höher als 8 m über der Geländeoberfläche liegt.

Diese Anforderungen lassen sich nur schwer bis gar nicht auf die baulichen Anlagen im Waldcamp übertragen und würden somit die Teilnehmenden vor unüberwindbare Hürden stellen. Damit wäre der Zweck der Veranstaltung gefährdet. Durch den Landkreis Stendal wurden daher in Abstimmung mit den unterschiedlichen Bereichen eine mildere und umsetzbare Variante gesucht, die zum einen die Brandschutzproblematik und zum anderen das Interesse der Teilnehmenden an der Durchführung der Veranstaltung berücksichtigt.

Daher wurde als Minimalanforderung festgelegt, dass für bauliche Anlagen als Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum, die nicht zu ebener Erde liegt, mindestens ein Rettungsweg über eine mit der baulichen Anlage fest verbundenen, geprüften und zugelassenen sowie bei Bränden mindestens 30 Minuten lang standsichere Leiter zu gewährleisten ist. Derartige Leitern haben das Sicherheitszeichen für „Geprüfte Sicherheit“.

Die Rettungswege dienen sowohl der Selbstrettung der Personen aus den Nutzungseinheiten, als auch der Möglichkeit für die Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes notfallmedizinische Hilfe zu leisten sowie Rettungen und ggf. noch einen wirksamen kurzen Löscheinsatz durchführen zu können. Ohne diesen Rettungsweg ist eine Nachforderung von speziell ausgebildeten Einsatzkräften (z.B. Höhenretter der Feuerwehren) erforderlich. Diese Nachforderung bedingt jedoch eine erhebliche Zeitverzögerung bei der Rettung oder Hilfeleistung. Diese Kräfte sind in der Region nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass die Alarmierung und Anfahrt einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, so dass Personen, denen es nicht gelungen ist, sich selbst zu retten, elend verbrennen werden, ohne dass eine Rettung möglich ist bzw. von den baulichen Anlagen springen und sich erheblich verletzen könnten.

Die Standsicherheit der Leiter im Brandfall muss mindestens 30 Minuten betragen, d.h. bei einem Brandereignis muss die Leiter 30 Minuten bei der Brandeinwirkung standhalten, da die vorgeschriebene Hilfsfrist 12 Minuten beträgt. Für das Bemerkten und Melden sowie die Verarbeitung in der Leitstelle und die Alarmierung der Rettungskräfte wurden 5 Minuten angesetzt. Dabei kommt es zentral auf den Zeitraum bis zum Bemerkten und Melden des Brandes an. Somit sind bereits mindestens 17 Minuten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte vergangen. Die verbleibenden ca. 13 Minuten sind je nach Situation bereits ein sehr knappes Zeitfenster für die Rettung von Personen und ggf. weiterer Maßnahmen.

Um den Teilnehmenden und den Rettungskräften einen Minimalschutz z.B. vor Abstürzen, reißenden Strickleitern usw. zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Leitern mindestens geprüft und zugelassen sind sowie fest mit der baulichen Anlage verbunden wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Rettungskräfte z.B. der eintreffende Notarzt oder medizinisches Personal bereits zum Eigenschutz keine unsicheren Leitern (ggf. Strickleitern) nutzen. Zudem führen sie in der Regel auch medizinisches Gepäck mit einem gewissen Gewicht mit sich, dass ebenfalls durch die Leiter gehalten werden muss. Wenn die Rettungskräfte zum Eigenschutz die zur Verfügung stehende Leiter nicht nutzen, führt dies zu weiteren Zeitverzögerungen bei der Rettung bzw. Hilfeleistung, da weitergehende Maßnahmen z.B. Anforderung der Feuerwehr für den Notarzt notwendig werden. Diese Zeitverzögerungen könnten zwar durch die Disponenten der Leitstelle verkürzt werden, indem direkt die Feuerwehr mit dem z.B. Notarzt alarmiert wird, jedoch müssten nach Eintreffen der Feuerwehr z.B. die Leitern erst bereitgemacht werden und ein sicherer Stand gesucht werden. Das Suchen eines sicheren Standes ist gerade im Einsatzfall vor dem Hintergrund des sehr weichen und unebenen Waldbodens ggf. mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden. Zudem besteht aufgrund der Höhe der baulichen Anlagen die Möglichkeit, dass die normalen Leitern der Feuerwehr für Rettungszwecke nicht ausreichend sind, so dass der Einsatz eines Leiterfahrzeuges als einziges Mittel bleiben würde. Dies kann jedoch aufgrund der Lage des Camps mitten im Wald, des Untergrundes usw. nicht eingesetzt werden, so dass eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden, die sich in den baulichen Anlagen aufhalten, besteht. Durch die Auflage, dass die Leitern geprüft und zugelassen und ausreichend standsicher sein müssen, haben die Rettungskräfte und das medizinische Personal eine gewisse Absicherung und müssen vor Ort nicht erst eine zeitaufwändige Risikoabwägung vornehmen, sondern können sich darauf verlassen, dass die Leitern ohne eigene Gefahr überwunden werden können.

Dies stellt ein milderes Mittel zu der nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt geforderten festen Treppe und des zweiten Rettungsweges dar. Selbstverständlich steht es den Teilnehmenden frei, für einen weitergehenden Schutz über die Minimalanforderungen hinaus selbst zu sorgen.

d)

Bei der Begehung am 07.07.2021 wurde festgestellt, dass von den Teilnehmenden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände diverse Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. zwischen Bäumen bzw. zwischen Bäumen und von Ihnen errichteten Konstruktionen gespannt wurden. Diese dienten scheinbar der Wäschetrocknung. Sie sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu entfernen, wenn sie nicht in einer Mindesthöhe von 2,5 Metern über dem Erdboden angebracht wurden. Gern steht es ihnen offen, einen zentralen Ort zum

Trocknen der Wäsche einzurichten. Die Lage dieses Wäscheplatzes haben Sie ebenfalls unverzüglich der Verbandsgemeinde Seehausen als Träger der Feuerwehren klar und eindeutig zu benennen, damit diese die Rettungskräfte darüber informieren können. Die Maßnahme dient der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege von zusätzlichen Gefahren für Teilnehmende und Rettungskräfte.

Im Falle des Ausbruchs eines Waldbrandes müssen alle Teilnehmenden schnell die Veranstaltungsfläche verlassen und den Sammelplatz aufsuchen können. Dabei stellen die bei Ortsbesichtigungen vorgefundenen Leinen, Bänder und Seile eine Gefahr bei dichtem Rauch und Dunkelheit für Veranstaltungsteilnehmende und Dritte (z.B. Waldspaziergänger, Rettungskräfte) dar. Hier kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Strangulationen, wenn überall Leinen hängen, die gegebenenfalls weder durch die Teilnehmenden noch durch die Rettungskräfte gesehen werden. Dadurch kann es zu Panikreaktionen kommen, die es in jedem Fall in Brand- und Katastrophensituationen zu vermeiden gilt. Die Auflage dient dem Schutz der Teilnehmenden aber auch dem Schutz der Rettungskräfte, denn auch diese müssen gegebenenfalls zu Rettungsmaßnahmen auf die Veranstaltungsfläche gelangen und könnten sich in den Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. verfangen.

Die Höhe von 2,5 m wurde festgelegt, damit es allen Personen, auch wenn Sie z.B. groß sind und zusätzlich eine Feuerwehrausrüstung tragen, möglich ist, das Veranstaltungsgelände ohne Behinderung durch Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. zu verlassen bzw. zu Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen dorthin zu gelangen.

Ein milderes Mittel, welches den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht ersichtlich. Indem Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, einen zentralen Wäscheplatz ohne die o.g. Höhenvorgabe für die Wäscheleinen einzurichten, haben Sie ausreichend Möglichkeit, Ihre Wäsche aufzuhängen, ohne dass hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Hierdurch werden Sie nicht wesentlich in der Durchführung des Camps oder in Ihrem Grundrecht aus Art. 8 GG eingeschränkt, da das dezentrale Aufhängen der Wäsche nicht zum Kundgebungscharakter des Camps beiträgt und für dessen Durchführung nicht wesentlich ist.

Die genaue Lage des zentral angelegten Sammelwäscheplatzes auf dem Veranstaltungsgelände haben Sie der Verbandsgemeinde Seehausen als Träger der Feuerwehren unverzüglich klar und eindeutig zu benennen, damit diese die Rettungskräfte darüber informieren kann. Dadurch wird der Schutz von Leib und Leben der Rettungskräfte, aber auch der Teilnehmenden durch ungehindertes Fortkommen der Rettungskräfte, sichergestellt.

e) Um eine möglichst gefahrlose und schnellstmögliche Evakuierung der Teilnehmenden aus dem Gefahrenbereich der Veranstaltungsfläche für den Fall eines Brand-, Katastrophens- und Unwetterfalls zu gewährleisten, sind geeignete Vorkehrungen für die unmittelbare Information aller Versammlungsteilnehmenden sowie die Evakuierung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, die eine eigenständige Entfernung aus dem Gefahrenbereich nicht uneingeschränkt gewährleisten können. Aufgrund der abgelegenen Lage der Veranstaltungsfläche in einem Wald der Waldbrandgefahrenklasse A sowie der nicht absehbaren Dauer der Veranstaltung ist es zwingend erforderlich ein Evakuierungskonzept für den Veranstaltungsort aufzustellen, vorzuhalten und bekannt zu machen. Es ist erforderlich das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer zu schützen. Dazu ist es unerlässlich, dass sich die Teilnehmenden, wenn nicht bereits geschehen, unverzüglich mit der eventuell notwendig werdenden Evakuierung beschäftigen und einen Plan entwickeln, wie diese ablaufen soll. Damit auch die betroffenen Rettungskräfte informiert sind und eingebunden werden, ist dieser Plan sowohl mit der Verbandsgemeinde Seehausen als Träger der Feuerwehr als auch mit dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und ggf. Änderungswünsche aufzunehmen und einzupflegen. Durch die Involvierung der Verbandsgemeinde Seehausen und des Ordnungsamtes des Landkreises Stendal kann zudem von deren Fachexpertise abgeschöpft werden und ggf. weitere Abstimmungen, z.B. wegen des Sammelplatzes getroffen werden. Zudem kennen die Einsatzkräfte dann gleich das Konzept und können dieses im Notfall berücksichtigen.

Die Notwendigkeit eines solchen Konzepts ergibt sich auch daraus, dass die Benutzung des Waldes für das Camp auf eigene Gefahr erfolgt und nicht mehr von der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers umfasst ist. Bei der Waldfläche handelte es sich bisher um einen Wald, bei dem der Eigentümer vor der Veranstaltung mangels öffentlicher Wege, Rastplätze oder Bahntrassen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht hatte. Durch die Legitimation der Veranstaltung durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht entsteht eine geänderte Situation bezüglich der Verkehrssicherungspflicht. Durch die ständige Anwesenheit von Personen erhöhen sich die waldspezifischen Gefahren beträchtlich, ohne dass dies dem Waldbesitzer zuzurechnen oder es ihm möglich wäre, der erhöhten Verkehrssicherungspflicht nachzukommen - selbst wenn ihn diese trotz der Veranstaltung trafe. Zum Schutz des Waldbesitzers muss er von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht freigestellt und sie den Veranstaltungsteilnehmenden bzw. -organisatoren mit der Verfügung auferlegt werden. Es wäre dem Waldbesitzer nicht zuzumuten, für eine Nutzung des Waldes, der er nicht zugestimmt, sondern sogar widersprochen hat, haften zu müssen.

Damit alle Teilnehmenden wissen, wohin sie sich zu begeben haben und nicht ziellos durch den Wald irren, ist es notwendig einen Sammelplatz auszuweisen und zu kennzeichnen. Die Verbandsgemeinde Seehausen wäre bereit für diesen Fall das Dorfgemeinschaftshaus Losse zur Verfügung zu stellen. Dieses ist fußläufig erreichbar und vom Gefahrenbereich des Waldes weit genug entfernt.

Ebenso sind alle Teilnehmenden fortlaufend über die Lage des Sammelplatzes zu informieren. Dies ist erforderlich, da es sich in der zurückliegenden Zeit um wechselnde Teilnehmende gehandelt hat.

Zu diesen Auflagen ist ein milderes Mittel, das den Erfolg genauso erreicht, nicht vorhanden. Hierdurch sollen Leib und Leben der Teilnehmenden und unbeteiligter Dritter z.B. Rettungskräfte geschützt werden. Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in Ihr Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis.

Ihre Veranstaltung wird durch die Verpflichtung zum Treffen von Vorkehrungen für eine evtl. Evakuierung des Veranstaltungsgeländes nicht wesentlich beeinträchtigt.

f) Der Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort muss entscheiden, ob er eine Rettung von evtl. noch im Wald befindlichen Personen durch z.B. Atemschutzgeräteträger veranlasst. Dazu ist es jedoch notwendig zu wissen, ob sich noch jemand im Wald befindet oder nicht. Um dies zu erfahren ist es erforderlich, dass mindestens die Anzahl der zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Gefahrenlage im Camp befindlichen Personen benannt wird. Durch die Rettungskräfte kann diese mit der Anzahl der Personen am Sammelplatz abgeglichen werden und so festgestellt werden, ob sich noch weitere eventuell zu rettende Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Sollten Personen fehlen, kann vor Ort abgeklärt werden, wo diese sich zuletzt aufhielten, z.B. im vordersten Baumhaus Richtung Losse, im Zelt unter dem großen Aufenthaltsbaumhaus (Tokio Hotel) oder ähnliches. Wenn keine Personenanzahl bekannt ist, ist es für den Einsatzleiter vor Ort schwierig die Entscheidung zu treffen Feuerwehrlaute z.B. in den brennenden Wald zu schicken und somit auch deren Leben und Gesundheit unnötig zu gefährden. Die Mitteilung der Anzahl der anwesenden Personen ist mithin notwendig, damit der Einsatzleiter der Feuerwehr alle entscheidungserheblichen Tatsachen kennt und so eine der Lage angepasste Entscheidung zum Einsatz von z.B. Atemschutzgeräteträgern treffen kann. Andernfalls könnte der Einsatzleiter der Feuerwehr fälschlicherweise davon ausgehen, dass niemand mehr zu retten ist und so Teilnehmende zu Schaden kommen.

Bei der telefonischen Anmeldung bzw. Meldung per E-Mail an die Verbandsgemeinde Seehausen ist keine Angabe von persönlichen Daten erforderlich. Es geht im Falle des Fehlens eines Versammlungsleiters nur darum, eine zahlenmäßige Erfassung der Teilnehmenden zu erreichen. Da ein Brand- oder Katastrophensfall plötzlich eintritt, ist es notwendig, immer aktuell die entsprechende Anzahl der Teilnehmenden zu kennen. Daher ist es an dieser Stelle nicht ausreichend die Verbandsgemeinde Seehausen postalisch zu kontaktieren. Da es durch die Postlaufwege zu einer Verzögerung bei der Meldung kommt und somit zu einer Falscheinschätzung des Einsatzleiters vor Ort kommen kann, was letztlich zu Verletzungen oder dem Tod von Teilnehmenden oder Einsatzkräften führen kann.

Bei der Auflage wurde vorerst auf eine namentliche Anwesenheitsliste einschließlich weiterer Zuordnungskriterien z.B. Geburtsdatum und Adresse verzichtet, obwohl diese einen noch besseren Schutz darstellen würde. Da genau bekannt wäre, welche Person fehlt. Eine derartige Anwesenheitsliste würde die Gespräche im Notfall ggf. zum Auffinden fehlender Personen wesentlich vereinfachen, da der Einsatzleiter genau erfragen kann, ob jemanden etwas zu einer speziellen Person bekannt ist z.B. ist entgegen der Fluchtwege in eine andere Richtung gelaufen, schläft immer in einem bestimmten Baumhaus usw. Im Wege der Güterabwägung und der Nutzung der mildereren Mittel wurde die Auflage vorerst nur auf eine zahlenmäßige Erfassung beschränkt, die jedoch notwendig und angemessen ist.

Nr. 5:

Die Veranstaltungsfläche befindet sich einem Waldgebiet, welches der Waldbrandklasse A (allgemein sehr hohe Waldbrandgefährdung und Gefahr durch Großbrände) zugeordnet ist. Somit ist das Gebiet des Forstes Losse zu der höchsten Waldbrandgefahrenklasse zugeordnet. Der Waldboden im Losser Forst ist flächendeckend mit einer dicken Schicht von Kiefernnadeln, Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und trockenem Totholz bedeckt, welche leicht entflammbar sind. Hierzu muss kein Lagerfeuer entzündet werden. Bereits eine weggeworfene Zigarettenkippe oder ein nach der Nutzung noch heißer Gaskocher kann einen Waldbrand auslösen. Kommt hier ungünstige Witterung, wie Trockenheit und/ oder Wind, hinzu, kann es zu einem unkontrollierbaren Brandgeschehen führen. Die mit Abstand größte Gefahr für die Teilnehmenden, dritte Unbeteiligte und den Wald selbst, stellt ein Waldbrand dar. Aus diesem Grunde und wegen der Dauerhaftigkeit der Versammlung mit unterschiedlichen Witterungslagen müssen der Veranstaltung umfangreichere Beschränkungen hinsichtlich des Brandschutzes auferlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass von unkontrolliertem Feuer grundsätzlich eine akute Lebensgefahr für Menschen ausgeht, nicht nur von den Flammen selbst, sondern insbesondere auch durch eine erhebliche Rauchentwicklung. Diese ist selbst bereits durch die schnell zunehmende Konzentration des Gases Kohlenmonoxid tödlich, erschwert aber zusätzlich auch mögliche Rettungsmaßnahmen dadurch, dass die Sichtweite bereits innerhalb weniger Minuten stark absinkt, sodass Personen ihre Orientierung verlieren und sich nicht mehr in Sicherheit bringen können.

Das Forstamt hat im Protokoll vom 25.06.2021 von vorhandenen Raucherplätzen im Camp berichtet, welche bei der Ortsbegehung am 07.07.2021 durch die Versammlungsbehörde bestätigt werden konnten. Dabei musste festgestellt werden, dass diverse Feuerzeuge, Kerzen, die bereits angezündet wurden (sichtbar angebrannte Dochte), Zigarettenkippen, Tabakbeutel und Zigarettenblättern an mehreren Stellen im und um den Bereich des Waldcampes vorhanden waren. Es wurde jedoch nur ein einziger Feuerlöscher unter einem Tisch liegend an einem „Raucherplatz“ (Holzboden mit mehreren Stühlen, Bänken und einem Tisch mit Aschenbecher) festgestellt. Ob es sich bei dem am südlichen Wegrand auf einem Pkw-Anhänger abgestellten 1000-Liter-Tank um einen Löschwasser-, einen Brauchwasser- oder einen Trinkwassertank handelte, konnte wegen der mangelnden Kooperation der Teilnehmenden mit der Versammlungsbehörde nicht geklärt werden.

Weiterhin wurden durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Seehausen bereits Pfannen, Töpfe, ein Kessel mit Brennpaste und ein Gasbrenner in den vorhandenen Unterkünften wahrgenommen.

Die Gefahr eines Waldbrandes ist gerade bei der Trockenheit im Sommer auch eine Gefahr für die umliegende Bevölkerung. Es befinden sich kleinere Ortschaften in der Nähe der Veranstaltungsfläche, wie z.B. Losse (nächste Bebauung ca. 30 Meter Entfernung von der Waldfläche), Drüsedau, Barsberge (direkt im Wald), Tannenkrug (direkt am Wald), Harpe, Zehren, Polkern. Insgesamt besteht eine Waldbrandgefahr für eine Gesamtfläche von ca. 1000 Hektar Wald. Bei dem letzten größeren Waldbrand im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen am 18.09.2018 – 20.09.2018 sind durch Funkenflug ca. 30 Hektar Wald verbrannt, Menschen wurden evakuiert und die freiwilligen Feuerwehrlaute mussten sich in eine erhebliche Gefahrenlage bringen. Hier spielt auch eine Rolle, aus welcher Richtung der Wind bei einem Brand kommt. Auch im Protokoll des Forstamtes ist erwähnt, dass der gezogene Wundstreifen einen Waldbrand unter bestimmten Bedingungen nicht verhindern würde.

a)

Gemäß § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) ist grundsätzlich die Gemeinde für ausreichende Löschwasserversorgung zuständig. In der Gemeinde Losse ist die Löschwasserversorgung sehr begrenzt. Aufgrund des seit Jahren andauernden niedrigen Grundwasserspiegels kann die Gemeinde zurzeit ausschließlich die Löschwasserversorgung für den bebauten Ortskern sicherstellen. Der Löschbrunnen erzielt eine max. Leistung von 400 l/min und der Löschteich fasst ca. 90 m³ Wasser. Um die Gefahren vor Vegetationsbränden bei Trockenheit und bei steigenden Waldbrandwarnstufen abzusichern, wurde die Löschwasserversorgung um 50 m³ durch mobile Vorrichtungen erhöht. Bei einem Großbrand genügen diese Löschwassermengen jedoch bei weitem nicht.

Für die Gefahrenpotenzierung durch die Veranstaltung im Wald bei Losse ist die Löschwasserversorgung vor Ort derzeit nicht ausreichend. Von der Verbandsgemeinde Seehausen kann auch nicht verlangt werden, für die Löschung der großen, zusammenhängenden Waldfläche von ca. 1000 Hektar allein im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen das gesamte Löschwasser vorzuhalten. Hier muss ein umsichtiger Umgang der Teilnehmenden mit der Natur und dem Wald erfolgen. Dies ist leider, wie einleitend beschrieben, nicht ersichtlich. Durch die Gefahrenpotenzierung aufgrund der Lage des Camps im Wald steigt die Wahrscheinlichkeit eines Feuerwehreinsatzes erheblich an und auch die Wahrscheinlichkeit von aufwändigen Löscharbeiten, für die mehr Einsatzkräfte und spezielle Ausrüstungen benötigt werden, steigt wesentlich.

Zur Abdeckung von Brandgefahren in den Behausungen (Baumhäuser, Plattformen, ebenerdige Bauten und Zelte) und den am Boden befindlichen Gemeinschaftsplätzen muss in Betracht der verwendeten Materialien (Holz, Planen etc.) auch für die Teilnehmenden vor Ort unverzüglich die Möglichkeit bestehen, kleinere Brandherde selbst zu bekämpfen, damit ein Großbrand im Wald erst gar nicht entstehen kann. Denn bis zum Eintreffen der Feuerwehren vor Ort vergehen wichtige und entscheidende Minuten, in denen sich aus einem kleinen Feuer, was unproblematisch mit einem Feuerlöscher gelöscht werden könnte, ein Großbrand entsteht. Daher ist es erforderlich, an allen oben beschriebenen notwendigen Stellen einen ABC-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B und C mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mit ABC-Löschpulver gefüllt und können bei entsprechenden Bränden der Brandklassen A, B und C eingesetzt werden. Es kann so davon ausgegangen werden, dass bei Eintritt eines Brandes nach kürzester Zeit das richtige Löschmittel zur Hand ist und ein Ablöschen gewährleistet. Bei einem Brand kann es u. a. zur Vermischung von Brandstoffen der unterschiedlichen Brandklassen kommen (z.B. Zelt, Holz, Kleidung, etc.). Daher ist die Nutzung der Kombination für die Brandklassen A, B und C in einem Feuerlöscher zu wählen. Im Weiteren kann dadurch die Anzahl der Feuerlöscher geringgehalten werden. Bei Feuerlöscher für lediglich eine oder zwei Brandklassen müsste eine größere Anzahl an Feuerlöschern vorgehalten werden, damit alle Risiken abgedeckt werden können. Zusätzlich birgt es das Risiko, dass in der Gefahrensituation ggf. der falsche Feuerlöscher gewählt wird oder es zu einem Zeitverzug beim Einsatz des Feuerlöschers kommt, wenn sich ein Teilnehmender erst beleben muss, welchen Feuerlöscher er bei dem entsprechenden Brand verwenden muss. Dadurch würde die Gefahr eines Großbrandes wesentlich erhöht, so dass die Verwendung des ABC-Pulverlöschers als erforderlich eingeschätzt wird. Dabei handelt es sich, wie beschrieben, um das mildeste Mittel. Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Die Auswirkungen eines Großbrandes des Waldes und das dadurch bedingten ggf. Übergreifen auf naheliegende Wohnbebauung ist als überwiegende Gefahr zu bewerten. Ferner können auch die Teilnehmer bei einem (Groß-)Brand gesundheitliche oder körperliche Schäden davontragen bis hin zum Tod.

Entsprechend der Technischen Regel – Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches sind in Wohngebieten, Mischgebieten sowie Dorfgebieten mindestens 48 m³/h Löschwasser, für einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Das ergibt mathematisch eine Gesamtlöschwassermenge für diesen Zeitraum von mindestens 96 m³ (Umrechnungszahl für Kubikmeter in Liter ist 1000). Die Angabe bezieht sich auf den „Normalfall“, begründete Ausnahmen sind zulässig. Ein finales Ausmaß des Camps sowie die maximale Anzahl von Zelten, Gemeinschaftsplätzen und Personen ist nicht absehbar. In der Risikobewertung zum Veranstaltungsraum und dem Camp durch die Verbandsgemeinde Seehausen als Träger der Feuerwehr wird das Camp wie „Wohnen“ ohne Bebauung bewertet. Die geforderte Löschwassermenge beträgt ca. 20 % der Anforderung für den „Normalfall“ und wird aus brandschutztechnischer Sicht als ausreichend angesehen. Somit ist gemäß der Risikobewertung ein Löschwasservorrat von 20 Kubikmetern (entspricht 20.000 Litern) mindestens erforderlich und dieser ist unverzüglich durch die Veranstaltungsteilnehmenden bereitzustellen.

Mildere Mittel welche gleichermaßen erfolgreich wären, sind nicht ersichtlich. Die Verbandsgemeinde Seehausen kann nicht unbegrenzt für die Dauerversammlung Feuerwehrleute in Truppenstärke und entsprechende Technik vorhalten, da es sich bei den Feuerwehren der Verbandsgemeinde um freiwillige Feuerwehren handelt. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt im Vergleich mit dem Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG, da der Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden und sonstiger unbeteiligter Dritter als höchstes Schutzgut, aber auch der Schutz des Eigentums der Waldeigentümer in der Abwägung überwiegt.

b)

Gemäß § 3 Waldbrandschutzverordnung werden in der Zeit vom 01. März bis 30. September jeden Jahres Waldbrandgefahrenstufen festgelegt. In diesem Zeitraum müssen sich die Teilnehmenden täglich über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe informieren, sowie das Verhalten entsprechend des § 29 LWaldG LSA anpassen. Die Information zur aktuellen Waldbrandgefahrenstufe ist unter anderem auf <http://waldbrandapp.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/index.html> oder <https://www.umwelt-bw.de/meine-umwelt> aber auch in der lokalen Tagespresse zu entnehmen. Dies ist erforderlich, da der § 29 LWaldG an den Aufenthalt im Wald und das gerade bei steigenden Waldbrandgefahrenstufen gewisse Vorgaben zum Schutz des Waldes knüpft. Diese Vorgaben sind durch die Teilnehmenden entsprechend einzuhalten. Damit die Teilnehmenden wissen, woran sie sich speziell am entsprechenden Tag zu halten haben, ist eine tägliche selbständige Information unumgänglich. Durch diese Auflage wird den unterschiedlichen Gefahrenlagen bei der jeweiligen Waldbrandgefahrenstufe Rechnung getragen und somit das jeweils mildeste Mittel gewählt. Eine selbständige Information ist notwendig, da die Änderung der Waldbrandgefahrenstufen unmittelbare Verhaltensänderun-

gen nach sich ziehen müssen, so dass die Teilnehmenden sich schnellstmöglich informieren und entsprechend anpassen.

Aufgrund der Dauerhaftigkeit der Veranstaltung erscheinen grundsätzliche Verbote unabhängig von der Waldbrandgefahrenstufe als nicht angemessen, so dass durch diese Auflage, das mildeste Mittel durch die Einhaltung des § 29 LWaldG LSA gewählt wird. Auch ist die Auflage durch die Dauerhaftigkeit der Veranstaltung noch zur jetzigen Zeit im Oktober notwendig, da durch die Teilnehmenden kein Ende der Veranstaltung bekannt gegeben wurde und somit eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Veranstaltung über den 01. März des folgenden Jahres hinaus fortgeführt wird. Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Durch die Informationspflicht werden die Teilnehmenden nicht wesentlich in der Ausübung der Versammlung eingeschränkt. Auf der anderen Seite stellt die korrekte Information der Teilnehmenden über die Waldbrandgefahrenstufen und der damit verbundenen Verhaltensänderung einen Schutz der Teilnehmenden selbst, aber auch unbeteiligter Dritter dar, aber auch den Schutz der naheliegenden Bewohner und der Waldeigentümer.

c - e)

Wie bereits ausgeführt hat das Forstamt im Protokoll vom 25.06.2021 von vorhandenen Raucherplätzen im Camp berichtet, welche bei der vor Ortbegehung am 07.07.2021 durch die Versammlungsbehörde bestätigt werden konnten. Zusätzlich befinden sich an diesem Platz Kerzen, die bereits angezündet waren. Da die Teilnehmer der Veranstaltung bisher nicht kooperieren und hinreichend korrespondieren, konnte der Brandschutz nicht ausreichend mit den Teilnehmern besprochen werden. Die Gefahr eines Waldbrandes ist gerade bei der Trockenheit im Sommer auch eine Gefahr für die umliegende Bevölkerung. Es befinden sich auch Ortschaften in der Nähe der Veranstaltungsfläche, wie z.B. Losse (nächste Bebauung ca. 30 Meter Entfernung von Waldfläche), Drüsedau, Barsberge (direkt im Wald), Tannenkrug (direkt am Wald), Harpe, Zehren, Polkern. Insgesamt besteht eine Waldbrandgefahr für eine Gesamtfläche von ca. 1000 ha Wald.

Dabei ist zu beachten, dass von unkontrolliertem Feuer grundsätzlich eine akute Lebensgefahr für Menschen ausgeht, nicht nur von den Flammen selbst, sondern insbesondere auch durch eine erhebliche Rauchentwicklung. Diese ist selbst bereits durch die schnell zunehmende Konzentration des Gases Kohlenmonoxid tödlich, erschwert aber zusätzlich auch mögliche Rettungsmaßnahmen dadurch, dass die Sichtweite bereits innerhalb weniger Minuten stark absinkt, sodass Personen ihre Orientierung verlieren und sich nicht mehr in Sicherheit bringen können.

Angesichts der Tatsache, dass bereits ein einziger Funke ausreichen kann, um ein Feuer zu entfachen und der vorbenannten schwerwiegenden Gefahren für die höchsten Rechtsgüter Leib und Leben entstehen können, ist es für die vorliegende Dauerversammlung zwingend erforderlich, dass die Auflagen unter Nr. 5 c - e genannt eingehalten werden.

f)

Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr) soll zu den gesetzlichen Regelungen des § 29 LWaldG LSA zusätzlich die Anzahl der Feuerlöscher, die sich aus der Ziffer 5 a dieser Verfügung ergibt, verdoppelt werden. Damit wird die hohe Gefahr eines Waldbrandes zwar nicht verringert, aber es stehen im Bedarfsfall ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um die Ausbreitung von Bränden bzw. das Löschen von kleineren Bränden zu veranlassen. Ferner geht das LWaldG aufgrund des Verbotes des Zeltens im Wald nicht davon aus, dass der Wald zum dauerhaften Unterbringen von Menschen genutzt wird. Daher muss diesem besonderen Umstand in Ergänzung zur vorhandenen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden und unbeteiligter Dritter sowie dem Eigentumsschutz der Waldeigentümer und der Bewohner der naheliegenden Orte. Ein mildereres Mittel, das den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht gegeben.

g)

Bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist für jegliche Waldbesucher das Betreten des Waldes außerhalb von Wegen verboten. Dies resultiert aus den Brandgefahren, die sich aus der extremen Trockenheit ergeben. Bei einer derartigen Trockenheit und eines dann entstehenden Brandes kann die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden und sonstiger unbeteiligter Dritter nicht gewährleistet werden. In einem solchen Fall genügt ein kleiner Funke, um einen Großbrand auszulösen. Die Gefahr der Entstehung eines Waldbrandes ist um ein Vielfaches erhöht. In einem solchen Fall hilft keine Erhöhung von Feuerlöschern oder sonstige Hilfsmittel. Es stehen keine milderen Mittel zum Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden und unbeteiligter Dritter zur Verfügung, die den gleichen Schutz bieten. Über den Schutz von Leib und Leben hinaus ist auch der Schutz des Eigentums der Waldeigentümer und der Bewohner der naheliegenden Orte zu gewährleisten. Daher müssen sich die Teilnehmenden mindestens auf die Wege zurückziehen und damit das Veranstaltungsgelände verlassen. Die Veranstaltung ist mithin für die Dauer der Geltung der Waldbrandgefahrenstufe 5 zu unterbrechen. Die Veranstaltung kann bei Absinken der Waldbrandgefahrenstufe wiederaufgenommen werden. Dies stellt ein mildereres Mittel zum gleichwirksamen Auflösen bzw. dem Verbot der Versammlung dar.

h)

Auf der Veranstaltungsfläche und auf den Anfahrtswegen wurden durch die Teilnehmenden Brandlasten (Äste, Zweige usw. → Totholz) aufgeschichtet. Das trockene Totholz, welches z.B. um die Bäume herum gelagert wird, kann bei einem Bodenfeuer als Brandbeschleuniger in Richtung der Stämme und Kronen sowie der vorhandenen Baumhäuser wirken. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern. Daher wird das Anhäufen und Ansammeln von Brandlasten wie Ästen, Zweigen, toten Bäumen, Abfall und Brettern untersagt. Dies ist erforderlich, um Brände zum einen zu verhindern und zum anderen, um die Ausbreitung eines Waldbrandes nicht zu beschleunigen.

Ein mildereres Mittel ist nicht vorhanden. Die Auflage dient dem Schutz von Leib und Leben der Veranstaltungsteilnehmenden sowie unbeteiligter Dritter und dem Schutz des Eigentums der Waldeigentümer sowie dem Schutz des Eigentums der Bewohner und Eigentümer der nahegelegenen Orte.

Nr. 6:

In sinngemäßer Anwendung des § 7 des Jugendschutzgesetzes, wodurch die zuständige Behörde anordnen kann, dass ein Veranstalter Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Der Begriff der Öffentlichkeit ist im Gesetz nicht legaldefiniert. Nach weit überwiegender Auffassung liegt Öffentlichkeit dann vor, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht schon vorab durch eindeutige Abgrenzungsmerkmale bestimmt oder bestimmbar ist oder wenn die möglichen Teilnehmenden nicht durch ein persönliches Merkmal miteinander verbunden sind, also jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, Zutritt erhalten kann (zum Meinungsstand im Detail vgl. Nikles ua/Roll 2011, Vor § 4 JuSchG Rn4). Im Falle des Waldcamps bei Losse ist der teilnehmende Personenkreis nicht schon vorab durch eindeutige Abgrenzungsmerkmale bestimmbar. Dies zeigt sich auch darin, dass die jeweiligen Teilnehmenden bezogen auf einen bestimmten Zeitraum wechseln. Eine hinreichende Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen liegt vor, weil die vorgefundenen Umstände keine altersgerechte und ausreichende Ernährung sowie keine geeignete Schlafmöglichkeit zulassen können, es an ausreichender ärztlicher Versorgung (Umgang mit Krankheiten) sowie angemessener Körperpflege/Hygiene mangelt.

Die Kommentare des Jugendschutzgesetzes qualifizieren den Inhalt des § 7 JuSchG übereinstimmend als Auffangtatbestand für die „Abwehr von Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch die Ausschöpfung der nach §§ 4 bis 6 und 11 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können“ (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 2011, S. 57; Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 2011; S. 81). Diese Auflagen lassen sich als generalpräventive Maßnahme hinsichtlich aller an der Veranstaltung teilnehmenden Kindern und Jugendlichen verstehen. Es bedarf dabei zur Anwendung des § 7 des Jugendschutzgesetzes grundsätzlich lediglich einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für Gefährdungen, um Auflagen zu erlassen.

Hinsichtlich der o.g. Veranstaltung wurde jedoch die Versammlungseigenschaft gerichtlich festgestellt, sodass der grundgesetzliche Schutz nach Art. 8 GG zu beachten ist. Vorliegend ist mithin nicht bereits die hinreichende Wahrscheinlichkeit für Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen nach § 7 des Jugendschutzgesetzes maßgeblich, sondern vielmehr die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 VersammIG LSA. Das körperliche, geistige oder seelische Wohl ist Teil der körperlichen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen und mithin eines geschützten Rechtsgutes der öffentlichen Sicherheit.

Minderjährige stehen in Deutschland unter besonderem Schutz, da sie sich noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung befinden, deren Beeinträchtigung schwere Folgeschäden für das Erwachsenenalter mit sich bringen kann. Zudem wird aufgrund der noch ausstehenden geistigen Reifung eine defizitäre Situationsbeurteilung bei Minderjährigen unterstellt. Minderjährige verfügen über ein schlechteres Einschätzungsvermögen, wie gefährlich eine Situation tatsächlich ist und welche nachhaltigen Schäden aus diesen resultieren können, als Erwachsene. Nach Einschätzung der Jugendschutzbehörden besitzt der überwiegende Teil der Personen unter 16 Jahren die erforderliche Reife nicht. Situationen zu beurteilen und Gefahrenlagen einzuschätzen. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ermöglicht den zuständigen Behörden Auflagen und Einschränkungen bei der Teilnahme von Minderjährigen zu formulieren. Durch die Auflage kann also sichergestellt werden, dass für Kinder und Jugendliche eine „verantwortliche Ansprechperson“ vor Ort vorhanden ist, die im Falle auftretender Gefahren oder schlicht zur Unterweisung im Verständnis aller Punkte der Allgemeinverfügung die Aufsicht übernimmt. Somit wird sichergestellt, dass schnellstmöglich schützend reagiert werden kann. Vor allem, da es sich bei dem Camp um häufig wechselnde Teilnehmende und damit auch Fremde zu handeln scheint, wird dadurch vorgebeugt, dass ein*e Kind/ Jugendliche*r „verloren geht“, weil es noch zu introvertiert ist, sich an die bestehende Protest-Gruppe anzugliedern.

Widrige bis extreme Wetterverhältnisse lassen keine erholsamen Schlafphasen zu. In den letzten Wochen und Tagen kam es immer wieder zu Starkregen und Winden.

Kinder und Jugendliche können körperlich und seelisch durch Miterleben von Anfeindungen und Angriffen auf das Camp und aus dem Camp selbst gefährdet werden. Derartige Übergriffe und Anfeindungen (Brandsatz, Angriff mit Softair-Gewehr bzw. Paintball-Waffe, brennendes Sofa, gewaltbereite Personen) gegen die Teilnehmenden des Waldcamps/ Veranstaltung haben in der Vergangenheit stattgefunden und sind auch zukünftig nicht auszuschließen. Auf Grund des wechselnden Personenkreises, unter anderen durch die vermeintliche Anonymität, ist von einer Gefahr für Leib und Seele auszugehen. Zudem fehlt es an einer vertrauten Bezugsperson. Somit entsteht ein Defizit und/oder eine Unterbrechung des Erziehungsprozesses.

Beim andauernden Aufenthalt im Camp würde die Schulpflicht langfristig verletzt werden. Die Situation wird dadurch verstärkt, dass im vergangenen und in diesem Jahr infolge der Covid-19-Pandemie die Schulpflicht in Form von Präsenzünterricht schon mehrmals ausgesetzt werden musste und sich dadurch bereits bei vielen Schülerinnen und Schülern Defizite eingestellt haben. Ein weiteres Fernbleiben von der Schule würde diese Defizite verstärken, und in der Folge das geistige Wohl der Kinder und der Jugendlichen gefährden.

Die Anordnung, dass Kinder und Jugendliche das Camp täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, an Schultagen von 00:00 Uhr bis zum Ende des Unterrichts zu verlassen haben, ist geeignet, die hinreichende Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl abzuwehren. Durch den Aufenthalt in der gewohnten häuslichen Umgebung kann sichergestellt werden, dass die Kinder und Jugendlichen ausreichend erholsamen Schlaf bekommen. Dementsprechend wurde der Zeitraum von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr bemessen. Durch den Aufenthalt im elterlichen Hause kann ebenso sichergestellt werden, dass durch eine gründliche Morgen- und Abendtoilette die mangelhaften Hygienebedingungen im Camp kompensiert werden. Ein Abwesenheitsverbot während der Schulzeit soll sicherstellen, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu keiner Schulpflichtverletzung kommt.

Das Anwesenheitsverbot ist erforderlich, um das Wohl des Kindes zu schützen und eine altersgerechte Entwicklung zu ermöglichen, indem das Kind/die /der Jugendliche die eigene

Häuslichkeit und somit das gewohnte, sichere Lebensumfeld für eine angemessene Ruhephase nutzt.

Inbegriffen sind ebenso Ernährung, Hygiene und der Austausch mit Eltern oder Bezugspersonen.

Das Anwesenheitsverbot ist auch angemessen, da eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und dem Jugendschutz (§ 7 Jugendschutzgesetz) erfolgte.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass durch die Beteiligung und das Interesse an Veranstaltungen, die unter den Schutz der Versammlungsfreiheit zu stellen sind, und/oder öffentlichen Aktionen die politische Meinungsbildung und das Demokratieverständnis von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Damit nehmen sie ihre Grundrechte wahr. Jedoch sind diesbezüglich Grenzen im Sinne des Jugendschutzgesetzes und des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) maßgeblich. Dementsprechend sind die Auflagen zu erfüllen oder vergleichbare Maßnahmen zu treffen, indem Personensorgeberechtigte den gesamten Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen im Camp begleiten, damit der Erziehungsauftrag ausreichend erfüllt wird.

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist in Anlehnung an § 4 JuSchG ausschließlich in Begleitung von Personensorgeberechtigten bis 24:00 Uhr gestattet. Ohne Begleitung ist der Aufenthalt ausgeschlossen. Auf Grund ihrer kognitiven Fähigkeiten sind junge Menschen mitunter noch nicht in der Lage, Situationen und Gefahrenpotenziale sowie ihre Grenzen realistisch einzuschätzen und in schwierigen Situationen angemessen zu reagieren. Mögliche Gefahren wären, dass sie sich auf dem weitläufigen Gelände verlaufen, Wildtieren begegnen, ihre Fähigkeiten überschätzen und sich in der luftigen Höhe verletzen, mit Auseinandersetzungen konfrontiert werden und traumatische Erfahrungen machen, was zu Entwicklungsschädigungen führen könnte.

Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person sein, die die Einwilligung zur Aufsicht von einer personensorgeberechtigten Person erhalten hat. Dieses ist schriftlich festzuhalten und von der erziehungsbeauftragten Person stets mit sich zu führen.

Ein milderes gleich geeignetes Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kommt nicht in Betracht.

Nr. 7:

Ähnlich wie bei der Waldbrandgefahrenstufe 5 birgt auch die Unwetterwarnstufe rot – Stufe 3 – ein erhebliches Gefahrenpotential für die Teilnehmenden. Bei einer entsprechenden Unwetterlage kann es zu Schäden an den Bäumen im Wald kommen. Dadurch können auch die Bäume, an denen und in denen die Baumhäuser befestigt sind, beschädigt werden, so dass die Standsicherheit der Baumhäuser beeinträchtigt werden kann (Gefahren siehe Nr. 3 a) bzw. diese herunterstürzen und somit die Teilnehmenden und gegebenenfalls unbeteiligte Dritte verletzen oder töten können. Daher ist es zwingend erforderlich, dass sich die Teilnehmenden täglich über die aktuelle Unwetterwarnstufe informieren müssen, sowie das Verhalten entsprechend anpassen. Die Information zur aktuellen Unwetterwarnstufe ist von der Internetseite https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html zu entnehmen. Eine selbständige Information ist notwendig, da die Änderung der Unwetterwarnstufen unmittelbare Verhaltensänderungen nach sich ziehen können, so dass die Teilnehmenden sich schnellstmöglich informieren und entsprechend anpassen müssen.

Zudem kann es zu sogenannten Kettenreaktionen kommen, wenn ein Baum fällt, könnten auch weitere mitgerissen werden bzw. durch die zusätzliche Last der Baumhäuser ebenfalls umkippen. In solchen Situationen ist es unbedingt erforderlich, zum Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden die Veranstaltung unverzüglich zu unterbrechen und sich an einen sicheren Ort zu begeben, bis das Unwetter beendet ist. Als sicherer Ort kommt hier beispielsweise das Dorfgemeinschaftshaus Losse als Sammelort im Evakuierungsfall in Betracht. Die Veranstaltung kann nach Abziehen des Unwetters wiederaufgenommen werden.

Ein milderes Mittel, das gleichermaßen effektiv ist, steht nicht zur Verfügung. Bei der Abwägung der Gefahren für Leib und Leben und dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist dem Schutz von Leib und Leben der Vorrang einzuräumen.

Nr. 8:

a)

Wenn eine Veranstaltung auf einer öffentlich zugänglichen Erholungsfläche in Form eines Camps abgehalten werden soll, müssen in Anbetracht der den Interessen des Waldeigentümers zugrunde liegenden Rechtsgüter, wie die Unversehrtheit des Waldes sowie der Nutzungsmöglichkeit des Waldes durch die Öffentlichkeit zu Erholungszwecken, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nachhaltige Schäden verhindert und die diesbezüglichen Risiken für die öffentliche und private Hand möglichst gering gehalten werden (vgl. BVerfG, B. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 29). Diesen Risiken kann nicht, wie bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine sondererlaubnispflichtige kommerzielle Großveranstaltung auf öffentlichem Gelände, etwa mit Hilfe einer Sicherheitsleistung begegnet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung ähnlicher Waldcamps in entsprechender Größenordnung zeigen, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die vorhandene Waldfläche Schaden nehmen wird. Zwar wird sich diese mit der Zeit womöglich wieder erholen, die Erteilung der Auflagen zum Schutz der Fläche stellen aber ein milderes Mittel zur Untersagung der unter die Versammlungsfreiheit zu stellende Veranstaltung auf dieser Fläche dar, um einen angemessenen Interessenausgleich sicherzustellen.

b)

Unvermeidbare Verunreinigungen können beispielsweise durch Unfälle entstehen. Dabei können Flüssigkeiten in den Boden sickern oder feste Stoffe auf den Waldboden fallen. Diese Flüssigkeiten und festen Stoffen können giftig für die Umwelt, also Vegetation, Menschen und Tiere, sein und sind daher unverzüglich in geeigneter Weise aufzunehmen, z.B. durch Aufsammeln (feste Stoffe) oder saugfähiges Material (Flüssigkeiten). Ein Versickern von

Flüssigkeiten kann zu Grundwasserverunreinigungen führen, welches für die Trinkwassergewinnung unerlässlich ist, aber auch für die Nährstoffgewinnung der umliegenden Vegetation (Bäume und Pflanzen). Feste Stoffe könnten durch Tiere aufgenommen werden und diese in ihrer Gesundheit schädigen oder sogar töten. Auch das Weitertragen der festen Stoffen durch das Schuhwerk der Veranstaltungsteilnehmenden ist hier wahrscheinlich.

c)
Der durch Ihre Veranstaltung anfallende Zivilisationsmüll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Gemäß § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht die Pflicht der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zur Überlassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen an die durch das Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger). Hierbei kommt es weniger darauf an, ob der Abfall in einer Wohnung oder im öffentlichen Bereich produziert wird, sondern eher auf die Art des erzeugten Abfalls. Da es sich bei dem Camp um ein Wohncamp handelt, wird dort ähnlicher Abfall produziert wie in privaten Haushalten. Im vorliegenden Fall ist die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Mit der Überlassungspflicht korrespondiert im Übrigen die in § 20 Absatz 1 KrWG geregelte Pflicht des öffentlichen Entsorgungsträgers zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Für eine entsprechende Abstimmung setzen Sie sich unverzüglich mit der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH eigenständig in Verbindung. Über das Ergebnis müssen Sie das Umweltamt des Landkreises Stendal entsprechend informieren. Dies ist erforderlich, da eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls u. a. aus hygienischen Gründen eine Gefahr für die Gesundheit sowohl der Teilnehmenden der Veranstaltung als auch anderer Personen darstellt. Durch das Lagern von Abfall entsteht außerdem ein erhöhtes Risiko, Parasiten und Schädlinge, wie beispielsweise Ratten, anzulocken. Diese sind Überträger von Krankheiten auf Mensch und Tier. Ferner stellt die Sammlung und Lagerung von Abfall eine erhöhte Brandgefahr im Wald dar (siehe Nr. 5 h).

Im Übrigen ist die Entsorgung des Abfalls gesetzlich sowie ordnungsbehördlich geregelt. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Bei Nichtbeachtung dieser Auflage könnte eine Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden und unbeteiligte Dritte entstehen.

Ein milderer Mittel, welches das gleiche Ziel erreicht, ist nicht gegeben.

d)
Diese Auflage ist erforderlich, um eine potentielle Ausbreitung von Tierseuchen, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest, zu verhindern. Aus § 2a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung) ergibt sich das Verbot des Verfütterns von Küchen- und Speiseabfällen. Küchen- und Speiseabfälle dürfen demnach grundsätzlich nicht an Wildschweine verfüttert werden. Neben dem Verfütterungsverbot von Speiseabfällen gilt es zudem zu verhindern, Speiseabfälle in der Natur so zu entsorgen oder zu lagern, dass Wildtiere durch Nahrungsmittelreste angelockt werden und diese aufnehmen können.

Die Aufnahme von Speiseabfällen birgt ein potentielles Risiko für den Ausbruch einer Tierseuche. Eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland hätte schwere Folgen für die Gesundheit der Wild- und Hausschweinebestände. Ein solcher Tierseuchenausbruch hätte die Tötung der betroffenen Bestände zur Folge und würde zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen führen. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

e - h)
Auf der Veranstaltungsfläche befindet sich eine Möglichkeit zur Verrichtung der Notdurft. Dazu wurde ein überdachter Holzsitz aufgestellt. Unter der mit einer Aussparung versehenen Sitzfläche befindet sich ein Loch im Waldboden, in das die Notdurft verrichtet wird. Zur Reinigung steht feuchtes und trockenes Toilettenpapier zur Verfügung. Dieser überdachte Holzsitz wird immer wieder weitergerückt. Dies ist an den bereits wieder verschlossenen Erdlöchern zu erkennen. Eine andere Entsorgung des Abwassers war nicht ersichtlich. Diese erfolgt offensichtlich durch Versickerung in den Boden. Durch die unsachgemäße Entsorgung des anfallenden Abwassers sowie die Nutzung einer zum Boden nicht abgeschlossenen Toilette entsteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers mit diversen Krankheitserregern.

Durch die Lage des Camps in der Trinkwasserschutzzone 3 könnte es daher zur Verunreinigung des Trinkwassers der Bevölkerung in diesem Bereich kommen. Mit Krankheitserregern kontaminiertes Trinkwasser stellt eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung dar. Folglich gibt es kein milderer Mittel, um die Gefahr für Leib und Leben von unbeteiligten Dritten abzuwenden.

Ferner werden durch die unsachgemäße Entsorgung des Abwassers und der Notdurft Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt, was zur Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden führen kann, da diese bekanntlich Krankheiten auch auf den Menschen übertragen und somit eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers zu überprüfen sowie sicherzustellen und somit die beschriebenen Gefahren abzuwenden, ist ein entsprechender Nachweis beim zuständigen Umweltamt des Landkreises Stendal notwendig.

Nr. 9:

Nach der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt ist die Veranstaltung des Protestcamps dem Schutz der Versammlungsfreiheit zu unterstellen. Es ist davon auszugehen, dass das Protestcamp über eine gewisse Zeit bestehen wird. Damit kann das Protestcamp als Anlage gemäß § 3 Abs. 5 Punkt 3 BImSchG (Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können) angesehen werden. Im Sinne des BImSchG handelt es sich dann um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, für die die Betreiberpflichten des § 22 und die Anforderungen des § 23 BImSchG zutreffen.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

In Bezug auf die Beurteilung der Geräuschemissionen müssen die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden. Gemäß Nummer 4.1 der TA Lärm (Grundpflichten des Betreibers) sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Vorbehaltlich den in Nummer 4.3 der TA Lärm geregelten Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen ist sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage die geltenden Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm einhalten.

Das Protestcamp befindet sich mit baulichen Anlagen auf dem Flurstück 33 in der Flur 2 der Gemarkung Losse. Als maßgebliche Immissionsorte gemäß TA Lärm sind die nächstgelegenen Wohnhäuser der Ortslage Losse in einer Entfernung von mindestens 1.200 m anzusehen. Nach den Angaben des Flächennutzungsplans handelt es sich um gemischte Bauflächen, für die gemäß Nummer 6.1 d) der TA Lärm Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten. Die Beurteilung der Geräuschemissionen ist am Tage (06 bis 22 Uhr) auf den Beurteilungszeitraum von 16 Stunden und in der Nacht (22 bis 06 Uhr) auf die lauteste volle Nachtstunde zu beziehen.

Das Immissionsschutzrecht stellt bei der Beurteilung der Geräuschemissionen auf das Empfinden und das Verhalten verständiger, durchschnittlich empfindlicher Menschen ab. Auf Grund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten und Abstandsverhältnisse kann unter dieser Voraussetzung davon ausgegangen werden, dass die Schallemissionen, erzeugt durch den Stand der Technik entsprechende Musikanlagen, Stromerzeuger, Fahrzeuge u.ä. die genannten Werte nicht erreichen und damit die in Losse geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die verfügbaren Lautstärkepegel sind zudem auch ausreichend, um das Wohl der Tiere im Wald nicht zu gefährden.

Diese Auflage ist erforderlich, da bereits am 11.08.2021 um ca. 1.30 Uhr durch Mitarbeiter des Ordnungsamts der Verbandsgemeinde Seehausen festgestellt wurde, dass durch die Teilnehmenden am Camp nachts sehr laute Musik abgespielt wurde, welche bis nach Seehausen (ca. 5 km Luftlinie) deutlich zu hören war und die nächtliche Ruhe mindestens der Anwohner von Seehausen und Losse gestört hat.

Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, dafür zu sorgen, dass während der Versammlung die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte tatsächlich eingehalten werden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 05.12.2015 – 10 C 13.2280, juris, Rn. 6).

Eine Reduzierung der Lautstärke, welche von der Veranstaltung ausgeht, ist hier das mildeste Mittel. Ein gänzlich Untersagen des Abspielens von Musik oder der Nutzung von Lautsprecheranlagen wäre eine größere Einschränkung für die Durchführung der Veranstaltung.

Nr. 10:

Die Auflage wird zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit erteilt. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die Tiere im Wald, die Teilnehmenden und Passanten, aber auch für die Polizei, ggf. für die Einsatz- und Rettungskräfte, für die Behördenmitarbeiter und auch die Hunde selbst, wenn diese nicht angeleint sind. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der natürliche Jagdinstinkt eines Hundes bei Sichtung eines Tieres z.B. Reh, Wildschwein, Wolf eintritt. Denn dies führt nicht nur zur Gefährdung des Tiers; auch der Hund kann hierdurch in Gefahr geraten, wenn wütende Wildtiere z.B. Wildschweine versuchen, z.B. ihre Jungen zu verteidigen. Hierbei kann es auch zu Gefahren für Leib und Leben der Campteilnehmer kommen. Außerdem fällt das Camp in das Territorium des Wolfsrudels „Altmärkische Höhe“, welches unter anderem den Losser Forst beläuft. Es ist möglich, dass sich freilebende Wölfe für ihren Artgenossen, den Hund, interessieren und ihn womöglich als Eindringling in ihrem Territorium ansehen. Auch hier ist es wichtig, dass Hunde ständig angeleint und unter der direkten Einwirkung des Menschen bleiben. Bei Begegnungen dürfen die Wölfe nicht angelockt werden und sollten möglichst durch laute Geräusche vertrieben werden.

Am 07.07.2021 wurde bei der Ortsbegehung der Veranstaltungsfläche durch die Versammlungsbehörde festgestellt, dass sich im Waldcamp mindestens ein Hund aufhielt. Dieser rannte direkt auf die Versammlungsbehörde bei deren Ankunft im Camp zu, war offensichtlich aggressiv und konnte durch seinen Hundeführer nicht zu Ruhe gebracht werden. Bei der Ankunft lag der Hund nicht angeleint unter einem Baumhaus und wurde erst angeleint, als die Vertreterin der Versammlungsbehörde darum bat. Der Hund stand demzufolge nicht unter der direkten Einwirkung eines Menschen.

Die Auflage ist geeignet, um den legitimen Zweck, die o.g. Gefahren abzuwehren, zu erfüllen. Hierfür ist sie auch erforderlich, da kein milderer, gleich wirksames Mittel ersichtlich ist, um die Gefährdung der Jungtiere im Wald, aber auch die Gefährdung der Hunde selbst und der Campteilnehmer zu minimieren. Zunächst kam in Betracht, das Mitführen von Hunden im Camp, mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Assistenzhunde, gänzlich zu verbieten. Denn die Hunde sind an sich keine Kundgebungsmittel und für die Durchführung des Camps an sich nicht erforderlich. Jedoch wurde darauf Rücksicht genommen, dass es für Tierhalter, die beabsichtigen, im Camp auf Dauer zu leben, nicht zuzumuten wäre, über längere Zeit auf ihren Hund zu verzichten. Denn durch das Verbot würden die Campteilnehmer faktisch gezwungen, sich zwischen dem Kontakt mit ihrem Haustier und der Wahrnehmung ihres Grundrechts nach Art. 8 GG zu entscheiden. Daher wurde das mildere Mittel gewählt, dass das Mitführen von Hunden zwar erlaubt ist, diese anzuleinen sind und nicht unbeaufsichtigt sein dürfen. Als milderer Mittel kommt auch nicht die Beschränkung dieser Pflicht auf besonders gefährliche Hundarten in Betracht, da auch bei den „ungefährlichen“ Hundarten

nicht auszuschließen ist, dass der Jagdinstinkt eintritt. Auch bei einer möglichen Begegnung mit den Wölfen vor Ort wäre die Hunderasse unerheblich.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt dem vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Denn für die Durchführung des Camps ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich die dort befindlichen Hunde permanent frei und ohne Aufsicht bewegen können. Außerdem gelten die Beschränkungen gerade nicht für Assistenzhunde.

Nr. 11:

Rechtsgrundlage für die verfügten Beschränkungen ist § 3 Abs. 7 Satz 2 der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV), bzw. aufgrund der besonderen Art der Dauerveranstaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Die erstmalig im Dezember 2019 in China aufgetretene Atemwegserkrankung COVID-19, welche durch das neuartige SARS-CoV-2 verursacht wird, breitet sich auch in Deutschland aus. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Niesen oder Husten kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Um besonders vulnerable Personengruppen und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen, wurde am 17. März 2020 erstmalig durch die Landesregierung eine Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-EindV) erlassen. Mit der hinzutretenden Gefahr der weiteren Verbreitung auch neuer Mutationen (z.B. Delta-Variante) mit erhöhter Übertragungsrates besteht ein erhebliches Risiko, dass die Zahl der Neuinfektionen erneut exponentiell ansteigt. Daher ist es zum Zwecke des Gesundheitsschutzes weiterhin erforderlich, das Infektionsgeschehen zu reduzieren, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Ohne derartige Beschränkungen würde die Zahl der Infizierten schnell wieder ansteigen und damit zur Überlastung des Gesundheitssystems führen. Damit einhergehen würde die Steigerung der schweren Verlaufsformen und die Zahl der Todesfälle. In Fällen von Versammlungen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG ist die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 der aktuell geltenden 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV) kann die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes Versammlungen mit mehr als zehn Teilnehmenden zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sind zu berücksichtigen.

Ihre Veranstaltung, welche dem Schutz des Versammlungsrechts unterliegt, an welcher wechselnde Personenanzahlen teilnehmen, unterliegt der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV), sobald mehr als 10 Teilnehmer anwesend sind. Dann kann Ihre Veranstaltung unter Beteiligung des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verboten, beschränkt oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen werden. Aufgrund der nicht stattgefundenen Anmeldung der Veranstaltung und wegen der nicht gewollten Kooperation mit der Versammlungsbehörde kann keine „angemeldete“ Teilnehmerzahl zugrunde gelegt werden. Somit wird sich hilfsweise der tatsächlich anwesenden Teilnehmerzahl bedient.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal wurde bei der Entscheidung miteinbezogen und um Stellungnahme gebeten. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes sind die unter Ziff. II Nr. 11 aufgeführten Auflagen zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich, um der weiteren Verbreitung dieses Virus entgegenzuwirken. Diese infektionsschutzbedingten Auflagen dienen dem Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden und auch unbeteiligter Dritter. Ein milderer Mittel besteht im Schutz gegen die Ausbreitung der Krankheit nicht. Die Auflagen sind angemessen, da ein Risiko der Übertragung und weiteren Verbreitung des Virus besteht. Insbesondere die Abstandsregelung ist ohnehin nach wie vor gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 der aktuell geltenden 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV) bei Veranstaltungen vorgeschrieben.

Nach derzeitigem Stand liegen daher zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 keine Gründe für ein Verbot Ihrer Veranstaltung, welche dem Schutz des Versammlungsrechts unterliegt, vor.

Die erteilten Auflagen lehnen sich an die in der aktuell geltenden 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 16.06.2021 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 13.09.2021 (SARS-CoV-2-EindV) enthaltenen Regelungen für bestimmte Veranstaltungen und Aktivitäten an, soweit diese mit Ihrer Veranstaltung vergleichbar sind. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Veranstaltung als Waldcamp abgehalten wird, bei dem die Teilnehmenden sowohl verpflegt werden, als auch gemeinsam übernachten, gemeinsame „sanitäre“ Anlagen benutzen und in geschlossenen Veranstaltungsräumen und -zelten zusammenkommen. Insoweit gehen von Ihrer Veranstaltung die gleichen Gefahren für die vorbenannten Rechtsgüter aus, so dass entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus zu treffen sind. Darüber hinaus wird das Camp als Dauerversammlung und mit stetig wechselnden Teilnehmenden betrieben, so dass das Infektionsrisiko mit zunehmender Dauer der Veranstaltung steigen kann. Diese Situation ist nicht zu vergleichen mit kurzfristigen Versammlungen in Form von kurzweiligen Kundgebungen, bei denen insbesondere nicht gemeinsam „gelebt“ wird.

Die allgemeinen Hygieneregeln und speziellen Regelungen für Veranstaltungen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2-EindV LSA sind zu jeder Zeit zu beachten.

Die Eindämmungsverordnung ordnet das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit für einzelne Aktivitäten an. Dies betrifft insbesondere u. a. das Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe. Da Ihre Veranstaltung als Form eines Dauerwaldcamps ebenfalls derartige Betätigungen umfasst, ist das Erfordernis der einfachen Rückverfolgbarkeit auf diese Veranstaltung ebenfalls anzuwenden.

Insbesondere die Verpflichtung zur Erfassung der vollständigen Namen, Adressen und Telefonnummern sowie des Zeitraums der Anwesenheit der Teilnehmenden ist zwingend erforderlich, um der unmittelbaren Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Corona-Virus wirksam zu begegnen. Diese Kontaktdaten werden im Notfall vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt benötigt, um dem Auftrag der Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ohne jegliche Verzögerung nachkommen zu können und z. B. auch Besucher aus anderen Kreisen an die dortigen Gesundheitsbehörden melden zu können. Die Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz für Maßnahmen einer infizierten Person gegenüber richtet sich nach deren Wohnort. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass in einem Notfall kurzfristig die betroffenen Personen und für sie zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelt und Maßnahmen nach § 28 Infektionsschutzgesetz ergriffen werden (z. B. Anordnung einer Absonderung), wofür eine zustellungsfähige Anschrift zwingend erforderlich ist. Bei einer Veranstaltung wie dieser mit mindestens bundesweiter, wenn nicht sogar internationaler Anziehungskraft kommt der unmittelbaren und kurzfristigen Erreichbarkeit aller Kontaktpersonen, der Nachvollziehbarkeit von Kontakten und damit der Identifizierung von Kontaktpersonen sowie wiederum deren Erreichbarkeit eine essentielle Bedeutung zu.

Die Auflage ist daher zur effektiven Gefahrenabwehr von erheblichen Gefahren für die Schutzgüter von Leib und Leben einer potenziell großen Zahl an Menschen sowie das öffentliche Gesundheitssystem zwingend erforderlich. Sie ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der Gefahren für die vorbenannten Rechtsgüter gegen Einschränkungen des Versammlungsgrundrechts aus Art. 8 GG und stellt das mildeste Mittel dar, um die Durchführung der Versammlung sicher zu gewährleisten. Ein vergleichbar effektives Mittel zur Nachverfolgung der Infektionskette ist nicht ersichtlich. Dabei wurde berücksichtigt, dass die erfassten Daten nicht per se, sondern lediglich im konkreten Not- und Ausbruchsfall (Infektionsgeschehen) an die zuständigen Gesundheitsbehörden – und gerade nicht an Polizei- oder sonstige Strafverfolgungsbehörden – und nur im unbedingt erforderlichen Umfang herauszugeben sind.

Das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Stendal erreichen Sie unter gesundheitsamt@landkreis-stendal.de oder Telefon 03931/60-7901.

Begründung zu III (Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides):

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist erforderlich, weil ein Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall des Widerspruchs könnte die Versammlung dann ohne Beachtung der Beschränkungen durchgeführt werden, sodass die zuvor beschriebenen Gefahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten würden. Da konkrete Verstöße bereits dokumentiert wurden, kann nur durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gesichert werden, dass weitere zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit verhindert werden. Es besteht zudem aufgrund der vorliegenden Eilbedürftigkeit ein besonderes öffentliches Interesse, da die Versammlung im öffentlichen Raum durchgeführt wird und den hieraus resultierenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit sowie Leib und Leben der Teilnehmenden zum einen und übermäßigen Beeinträchtigungen Dritter nur durch eine entsprechende Vollziehbarkeitsanordnung wirksam begegnet werden kann. Auch ist das besondere Schutzbedürfnis der Umwelt aufgrund der Lage der Veranstaltung in einem abgelegenen Wald der Waldbrandgefahrenklasse A besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Rechtsgüter ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, den Ausgang eines ggfs. langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens abzuwarten, bevor die einzelnen Beschränkungen durchgesetzt werden können.

Hinweis: Der Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu IV (Gültigkeit der Verfügung):

Die Verfügung wird auf Dauer erlassen, da es sich um eine Dauerveranstaltung handelt, deren Ende der Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung unbekannt ist.

Der Vorbehalt des Widerrufs gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist erforderlich, um auf eventuell später eintretende Änderungen im Hinblick auf die Durchführung und den Ablauf der Veranstaltung behördlich reagieren zu können und die Ordnungsverfügung entsprechend im Nachgang durch Änderungsverfügung zu gestalten.

Begründung zu V (Inkrafttreten):

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (fehlende Identität der Personen, häufiger Personenwechsel) untunlich im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.10.2021 gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt dadurch, dass diese im Amtsblatt des Landkreises Stendal öffentlich bekanntgemacht wird und ebenfalls auf der Homepage des Landkreises Stendal (www.landkreis-stendal.de) vollständig, einschließlich Begründung, eingesehen werden kann.

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden (§ 16 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann



VII.

Hinweise der Versammlungsbehörde

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA).

2. Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass – auch gegenteilige – Meinungskundgaben in Wort, Schrift und Bild durch Teilnehmende der Veranstaltung nicht beschädigt bzw. verhindert werden.

3. Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 2 Abs. 3 VersammlG LSA).

4. Es ist gemäß § 15 Abs. 2 VersammlG LSA verboten, an Veranstaltungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, sowie bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die zuständige Behörde von der Veranstaltung ausgeschlossen werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 VersammlG LSA). Ferner können solche Verstöße mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden (§§ 26, 28 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG LSA).

Die vorstehenden Maßgaben gelten nicht für die Mund-Nasen-Bedeckungen zur Vermeidung der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2.

5. Zudem ist es verboten, in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern davon eine einschüchternde Wirkung ausgeht (§ 3 VersammlG LSA). Eine Missachtung des Uniformierungsverbots wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft (§ 27 VersammlG LSA).

6. Der ungehinderte Zu- und Abgang zu privaten Flächen bzw. Wohnbebauungen und öffentlichen Einrichtungen ist während der Versammlung am Sammlungs- und im Demonstrationsverlauf ständig zu gewährleisten. Dies gilt auch für alle angrenzenden Privatwaldflächen und Landwirtschaftsflächen, welche nicht als Veranstaltungsort genutzt werden, sowie für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

7. Sollte die jeweils für den Tag zu benennende versammlungsleitende Person einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht gewährleisten, ist er nach § 17 Abs. 3 VersammlG LSA verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

8. Die Polizei kann Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung bzw. dem Aufzug ausschließen (§§ 16 Abs. 3 VersammlG LSA).

9. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der

Öffentlichkeit andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

10. Nach § 10 Abs. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

11. Das Parken von Fahrzeugen abseits der Waldwege und auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Das Befahren der freien Landschaft ist im Regelfall gemäß § 24 Absatz 1 LWaldG LSA verboten. Hier kommt nur ein Befahren mit vorheriger Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in Betracht, wenn die Befahrung zwingend notwendig und der Waldbrandschutz sichergestellt ist.

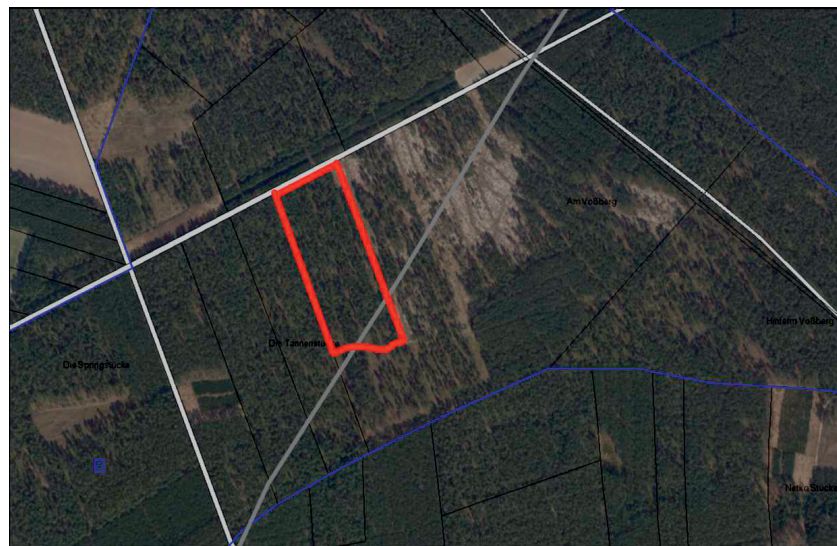
12. Es wird auf das Verbot des Beschaffens, Konsumierens, Handelns und der Weitergabe von berauschenden Mitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) hingewiesen. Dies gilt für Erwachsene, wie auch Kinder und Jugendliche.

13. Sollten zum teilnehmenden Personenkreis auch Menschen gehören, die aus dem Ausland einreisen, muss die aktuell geltende Fassung der Einreiseverordnung und, je nach Einreiseland, die damit einhergehenden Quarantänebestimmungen beachtet werden. Aktuell haben sich Einreisende in der digitalen Einreiseanmeldung des Bundes zu registrieren. Sollte dies nicht möglich sein, hat eine Ersatzmitteilung im Sinne der jeweils geltenden Einreiseverordnung zu erfolgen. Informationen sowie das Formular für die Ersatzmitteilung finden Sie unter www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.

14. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Versammlung dienen, ist weiterhin möglich. Ein allgemein verbotenes Verhalten wird nicht dadurch rechtmäßig, dass es gemeinsam mit anderen Formen einer Versammlung erfolgt. Artikel 8 Grundgesetz schafft insbesondere keinen Rechtfertigungsgrund für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten.

15. Infektionsschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, da der Infektionsschutz höher wiegt und die damit verbundenen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintreten können (u.a. VG Gießen, Beschluss vom 12. Juni 2021 – 4 L 2145/21.GI – juris).

16. Es wird empfohlen, sich über das Betreuungsforstamt Nördliche Altmark mit dem Waldbesitzer über erforderliche Maßnahmen zum Schutz seines Privateigentums, der Vermeidung von Sachschäden und ähnliche Auswirkungen abzustimmen.



Gemarkung Losse, Flur 3, Flurstück 33: zugewiesene Versammlungsfläche rot umrandet (Teilfläche des Flurstücks 33)

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz. Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Einsatz.
- (2) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.
- (4) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (5) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.
- (6) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

Gemeindeführer	300 €
Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung	250 €
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	250 €
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	250 €
Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	250 €
Stellvertreter Organisation	250 €
Stellvertreter besondere Schadenslagen	250 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	110 €
Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	90 €
Ortswehrleiter Tangerhütte	150 €
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	120 €
Ortswehrleiter	120 €
Stellv. Ortswehrleiter	80 €
Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen	80 €
Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen	80 €

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

§ 5 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	12,50 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 6 Ausbilderentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

Ausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige wird auf 50 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 20 €.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 machen kann, dem wird als Verdienstausfall eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstausfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls.
- (6) Der Verdienstausfall kann insbesondere beantragt werden für:
 1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“
 2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,
 3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.

- (7) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 abgegolten.
- (3) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- (5) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 9 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 2 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten. Die Auszahlung erfolgt dann jeweils zum 31.01. und 31.07. jeden Jahres.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

§ 10 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom

24.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 21.07.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Träger der Feuerwehr ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich selbstständige, gemeindliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck, Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und Schluß.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Stellung von Brandschutzwachen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben werden.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte untersteht dem Bürgermeister.
Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

- (5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet.
Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer unterstellt.
Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in drei territoriale Bereiche gegliedert:

Bereich 1: Ortsteile Bellingen, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Demker, Elversdorf, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Windberge, Schluß, Brunkau, Ottersburg

Bereich 2: Ortsteile Tangerhütte, Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Birkholz, Sophienhof, Scheeren, Uchtdorf, Cobbel

Bereich 3: Ortsteile Bittkau, Grieben, Jerchel, Schelldorf, Ringfurth, Sandfurth, Kehnert, Uetz

Jedem Bereich sind zwei Mitglieder der Gemeindeführung nach § 13 Abs. 1 zugeordnet, welche für die fachliche Anleitung der Ortsfeuerwehren innerhalb des Bereiches zuständig sind.

Diese Mitglieder legen ihre Arbeit halbjährlich durch Berichterstattung gegenüber der Gemeindeführung dar.

- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich. Die Abteilungen führen den

Namen der Ortsfeuerwehren

§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, über den Ortswehrleiter, zu beantragen. Weiterhin hat die Bewerberin oder der Bewerber die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren.
Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
Dem Gemeindeführer ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen Beauftragten unter Überreichung der Satzung, des Mitgliedsausweises und der Urkunde über die Verpflichtung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4 Einsatzabteilung

- (1) Als Mitglied in die Einsatzabteilung kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat und die geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Abs. 1.10 (FwDV 2), durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Wunsch aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Gemeindeführers durch den Stadtrat zu „Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ ernannt werden.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindeführer.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Kinder der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet. Die Bildung und fachliche Betreuung erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 13 durch den Bürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt.

§ 9 Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Bürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 10 Ausscheiden, Austritt und Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:
 1. eine dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 2. der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 3. dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 5. dem Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wer aus dem Einsatzdienst, aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann vorgenommen werden:
 1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung zum wiederholten Male gerügt, kann ein Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß Absatz 4 Nr. 2 vorgenommen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betroffene vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Stadt Tangerhütte die Möglichkeit der Regressnahme.
- (3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
- (4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 12 Übertragung von Funktionen

- (1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Gemeindevorstandes, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:
 - a. Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),
 - b. Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart),
 - c. Leiter einer separaten Gruppe bzw. Zuges nach § 8 (Gruppenführer und Zugführer),
 - d. operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),
 - e. Gerätewarte und
 - f. Sicherheitsbeauftragte
 - g. Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 13 Gemeindevorstand und Ortswehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird von einem Gemeindevorstand geleitet. Der Gemeindevorstand ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindevorstände der territorialen Bereiche nach § 2 Abs. 1 S. 1 unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen ernannt für:
 - Bereich 1: Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung
 - Bereich 2: Aus- und Fortbildung
Organisation
 - Bereich 3: Dienst- und Schutzbekleidung
besondere Schadenslagen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindevorstand von seinen stellvertretenden Gemeindevorständen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Gemeindevorstandsleitung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Der Gemeindevorstand und seine Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindevorstandes erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“.
- (5) Der Gemeindevorstand und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte

innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

- (6) Der Gemeindeführer erstattet den Stadträten einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“.
- (7) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Bürgermeister zu berufen. Sie sind dem Gemeindeführer unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Ausbildung verantwortlich, sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstweisung getroffen wurden.

§ 14

Gemeindeführung

- (1) Die Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird durch
 1. dem Gemeindeführer,
 2. den stellvertretenden Gemeindeführern und
 3. dem Gemeindejugendwart gebildet.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Gemeindeführung werden durch eine Dienstweisung geregelt. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Gemeindeführung beruft der Gemeindeführer ein.
- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Mitglied der Gemeindeführung unterzeichnet wird.
- (4) Die Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - einzelne Ortswehrleiter
- (5) Die erweiterte Gemeindeführung der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ berät den Gemeindeführer in seinen Aufgaben.

§ 15

Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.
- (2) Der Ortswehrleiter sowie der stellvertretende Ortswehrleiter werden dem Bürgermeister zur Berufung durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (3) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.
- (4) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung erweitert werden. Die erweiterte Ortswehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 16

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus der Gemeindeführung und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Gemeindeführer einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen

Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

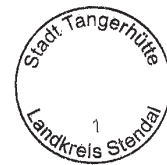
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der EG Stadt Tangerhütte vom 24.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 25.03.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 21 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ am 30.06.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen.

§ 1 Änderungen

- (1) Die in § 3 (1) aufgeführte Gebührenfestlegung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 - Unter Punkt 2 – Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal) wird als Fahrzeug das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit einem Stundensatz von 120 € hinzugefügt.
 - Der Punkt 3 -Bereitstellung von Ausrüstung und Geräten (je Einsatztag) wird gestrichen.
- (2) Die unter § 4 (1) aufgeführten Aufzählungen g) und h) werden gestrichen.
- (3) Der § 6 (2) Satz 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:
Die Abrechnung des Einsatzes erfolgt grundsätzlich Minuten genau.
- (4) Der § 6 (2) Satz 4 der Satzung wird gestrichen.
- (5) Der § 8 (1) S.1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:
Der Kostenersatz und die Gebührenschild entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus bis zum wieder Einrücken ins Gerätehaus.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 30.06.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Feuerwehrazuwendungs-Richtlinie für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 30.06.2021

folgende Feuerwehrazuwendungsrichtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2

Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Truppmann	50 Euro
Qualifikation Truppführer	50 Euro
Qualifikation Atemschutzgeräteträger	100 Euro
Qualifikation Gruppenführer*in	200 Euro
Qualifikation Zugführer*in	225 Euro
Qualifikation Verbandsführer*in	250 Euro

- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Es sind mindestens 2 Führerscheine je Haushaltsjahr zu fördern. Sollten hierfür Fördermittel zur Verfügung stehen, so sind diese grundsätzlich zu beantragen.

§ 3

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 25 €.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 4

Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt den Ortsfeuerwehren zur Würdigung anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Zuschuss von 25 €.

Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für je Mitglied einen Zuschuss von 20 € gewährt.

- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 5

Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist. Zuwendungen sind in das folgende Jahr übertragbar, wenn wegen unvorhersehbarer Einflüsse die Durchführung einer Veranstaltung nicht möglich ist.

§ 6

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlt.

§ 7

Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Tangerhütte, den 30.06.2021



A. Brohm
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31